

Mitteilungsblatt

der Gemeinde

Essingen



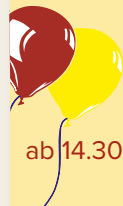
Kinderfest

in Lauterburg
am Samstag, 13. Juni 2026

Festprogramm

(Änderungen und kurzfristige Absage des Umzugs vorbehalten)

7.00 Uhr traditionelles
Tagwacheblasen
in Lauterburg
(Posaunenchor Lauterburg)



ab 14.30 Uhr Aufstellung der
Festzugsmitwirkenden
Festplatz beim „Schlöble“

15.00 Uhr Bunter Kinderfestumzug
durch Lauterburg
„Schlöble“ – Albstraße
– Panoramastraße

ab 15.30 Uhr Begrüßung durch den
Bürgermeister sowie den
TSV Lauterburg

anschließend Auftritt des Kindergartens
„Sonnenschein“ und Spiele-
parcours für unsere jungen
Gäste



Gemütliches Beisammensein
mit musikalischer Unterhal-
tung durch den Musikverein
Essingen

ab 19.00 Uhr Live-Musik
mit „Ziachnpower“

Wir freuen uns auf Sie!

Gemeinde Essingen
mit dem Gastgeber
TSV Lauterburg

Die Gemeinde Essingen sowie der gastgebende TSV Lauterburg freuen sich sehr, Sie wieder beim traditionellen Kinderfest in Lauterburg begrüßen zu dürfen.

In diesem Jahr finden die Feierlichkeiten witterungs-
unabhängig vor und in der TSV-Halle Lauterburg statt.



Kinder- und Gartenfest

Ein Tag voller Spaß und
Unterhaltung in und um die Halle

**Umzug,
Kinder-
programm,
Musik und
Tanz**

Samstag,



13.06.2026

um 15 Uhr

Festumzug durch Lauterburg
vom Festplatz in die TSV Halle
Danach
Spielstraße für die Kids

**TSV Halle
Lauterburg**

ab 19 Uhr

Live-Musik mit
Ziachnpower



TSV Lauterburg e. V., Panoramastraße 10, 73457 Essingen- Lauterburg

 **Seelsorgeeinheit Rems-Welland**

DIE KIRCHENGEMEINDEN DER SEELSORGEEINEHEIT REMS-WELLAND LADEN DICH EIN



FRONLEICHNAM

Festgottesdienst mit Prozession
und Musikverein

FEIERT UND BETET MIT UNS

04. Juni 2026
10.00 Uhr Festgottesdienst

**Im Schlosspark Essingen
anschl. Prozession zur
Herz-Jesu-Kirche**



 **Schwäbischer Albverein**

**Ortsgruppe
Essingen**



**Botanische Wanderung
zu einheimischen Heilpflanzen**
So 14.6.2026 • 13.30 Uhr

Hast du dich auch schon einmal gefragt, welche Heilpflanzen es in unserer wilden Heimat gibt? Wo kommen sie vor? Wann werden sie gesammelt? Welcher Pflanzenteil wird verwendet? Was wird daraus hergestellt (Tee, Tinktur, Salbe...)? Vielleicht finden wir auf dieser Wanderung einige geschützte Orchideen-Arten.

 Parkplatz Parkschule, Amselweg, Essingen

 Sonntagsspaziergänger*innen, nicht kinderwagentauglich

 kostenlos für alle

 ca. 3,8 km, ca. 3 h

 der Jahreszeit angepasste Kleidung und Schuhe, Trinken,

weitere Informationen unter:
<https://essingen.albverein.eu>

Anmeldung: nicht erforderlich

Darinka Ilse

Ich freue mich!



2026

7. Juni

**24. MÄRCHEN-
SPAZIERGANG**

**Märchenhafte
Remsquelle**

Für kleine und große Märchenfreunde findet am **Sonntag, 7. Juni**, ein Märchenspaziergang zur neu gestalteten „Märchenhaften Remsquelle“ statt. **Treffpunkt** ist um **14 Uhr** bei der Forellenzucht.

Die **Märchenerzählerin Ute Hommel** begrüßt die Gäste mit dem **Märchen von der Remsquellnixe Surilaja**. An der Rems und an der Quelle werden weitere Märchen erzählt.

Mit Rätseln an der Märchengalerie kann das Märchenwissen aufgefrischt werden. Der Rückweg verläuft entlang der Kugelbahn. **Eintritt frei!** Es empfiehlt sich, 50-Cent-Stücke für die Kugeln und eine Sitzunterlage mitzubringen.




 **KIRCHE FÜR KNIRPSE**

Unter dem Motto „KIRCHE FÜR KNIRPSE“ laden wir wieder ganz herzlich alle Familien mit Kindern zwischen 0 und 6 Jahren zu einem halbstündigen Gottesdienst am späten Sonntagmorgen und zum anschließenden gemeinsamen Mittagessen ein. Eingeladen sind alle Familien, gleich welcher Konfession.

Wann:
Sonntag, **14. Juni 2026**
11.45 Uhr

Wo:
Katholische Herz-Jesu-Kirche

Thema:
**Gottes
Regenbogen**



Mittagessen: Im Anschluss an den Gottesdienst besteht die Möglichkeit zum gemeinsamen Essen. Es gibt Leberkäswenken und einen leckeren Nachtisch. Rohkost und Obst sind als Mitbringsel erbeten. Vielen Dank!

Kosten: 4,- € (Erwachsene), 2,50 € (Kinderportion).

Anmeldung hierzu bitte bis Donnerstag, 11.06.26, bei Annette Brendle, Tel. 91 90 56 bzw. Textnachricht an 0151/59448135 (Annette) oder Tel. 01523/8497528 (Johanna).

Ein leckeres **frisches Buffet (Obst/Rohkost)** soll das Mittagessen abrunden. Wer hierfür etwas mitbringen kann, teile dies bitte bei der Anmeldung zum Essen mit. Vielen Dank!

Weil wir bei gutem Wetter draußen feiern und essen, sind auch Picknickdecken praktisch!

Auf viele „Knirpse“, Eltern, Großeltern und natürlich auch ältere Geschwister freut sich das „KIRCHE FÜR KNIRPSE“-Team: Pfr.in Stefanie Engelmann, Annette Brendle, Michaela Haase, Anja Böler, Joachim Kalden, Ann-Kathrin Link, Jessica Kistner, Simone Sehon, Johanna Theuer, Katrin Bieg, Franko Ciavolino.

**Altpapiersammlung
des Posaunenchores Essingen**



Der Posaunenchor Essingen führt am **Samstag, 6. Juni, ab 9.00 Uhr** eine Altpapiersammlung in Essingen sowie den Ortsteilen Forst, Hermannsfeld und Dauerwang durch.

Wir bitten Sie, Altpapier und Kartonagen gebündelt am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen. Verunreinigte und lose Kartonagen können nicht mitgenommen werden.

Der Erlös der Sammlung ist für die Aufgaben des Posaunenchores bestimmt. Im Voraus ein herzliches Dankeschön!

VERANSTALTUNGEN DER WOCHE

Terminänderungen möglich – alle Angaben ohne Gewähr

Sa., 30.5. – **TSV Essingen Fußball 1. Mannschaft**
Heimspiel, Gegner SSV Reutlingen 1905,
Carento Arena, 15.30 Uhr

➤ siehe auch Veranstaltungen des Monats Juni

Achtung! Vorverlegter Redaktionsschluss

Bitte beachten Sie, dass wegen des Feiertags Fronleichnam in KW 23 (1. bis 6. Juni) der Redaktionsschluss auf

Dienstag, 2. Juni 2026, 9.00 Uhr,

vorverlegt wird.

Krieger-Verlag, Blaufelden

VERANSTALTUNGEN DES MONATS JUNI

Terminänderungen möglich – alle Angaben ohne Gewähr.

- Di., 2.6.** – **AWO Ortsverein Essingen e. V.**
Ausflug nach Ellwangen zur Landesgartenschau
- Do., 4.6.** – **Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu Essingen**
Fronleichnam-Gottesdienst der Seelsorgeeinheit Rems-Welland mit den Erstkommunionkindern und Firmlingen im Schlosspark
anschließend Prozession zur Kirche, 10.00 Uhr
- Fr., 5.6.** – **Skatverein Karo-Dame Essingen**
Kartenspieleabend, Gasthaus Bären, 20.00 Uhr
- Sa., 6.6.** – **Landfrauen Essingen/Lauterburg**
Bewirtung Landesgartenschau Ellwangen
- So., 7.6.** – **Landfrauen Essingen/Lauterburg**
Bewirtung Landesgartenschau Ellwangen
- **Essinger Märchenperlen**
Märchenspaziergang zur Remsquelle, Forellenzucht Essingen, 14.00 Uhr
- Di., 9.6.** – **Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu Essingen**
KGR-Sitzung, 19.30 Uhr
- Do., 11.6.** – **Kulturinitiative Schloss-Scheune Essingen e. V.**
Mitgliederversammlung für Mitglieder und alle Kulturinteressierten, Vorstellung neues Programm, Gasthof Zur Rose, 19.30 Uhr
- Fr., 12.6.** – **Skatverein Karo-Dame Essingen**
Kartenspieleabend, Gasthaus Bären, 20.00 Uhr
- **Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu Essingen**
Jugendtreff im kath. Gemeindehaus, 18.00 Uhr
- Sa., 13.6.** – **Kulturinitiative Schloss-Scheune Essingen e. V.**
Wir-Festival 2026 - Open Air, Junge Kultur, Schloss-Scheune, 15.00 – 23.00 Uhr
- **Kinderfest in Lauterburg**
- **Schwäbischer Albverein Essingen**
Wanderung ins Gnanntal - Für Familien, Parkplatz Hirschtal, 15.00 Uhr
- So., 14.6.** – **Schwäbischer Albverein Essingen**
Botanische Wanderung, Oberer Parkplatz Parkschule, 13.30 Uhr
- **Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu Essingen**
ökumenische Kirche für Knirpse in der kath. Kirche mit anschließendem Mittagessen im Gemeindehaus, Kirche Herz-Jesu Essingen, 11.45 Uhr

- Mi., 17.6.** – **Gemeinde Essingen**
Sitzung Technischer Ausschuss, Rathaus, großer Sitzungssaal, 18.30 Uhr
- Do., 18.6.** – **Gemeinde Essingen**
Sitzung Verwaltungsausschuss, Rathaus, großer Sitzungssaal, 18.30 Uhr
- Fr., 19.6.** – **Musikverein Essingen**
Kirchenkonzert der Jugendkapelle, Ev. Kirche, 19.00 Uhr
- **Skatverein Karo-Dame Essingen**
Kartenspieleabend, Gasthaus Bären, 20.00 Uhr
- Sa., 20.6.** – **Freiwillige Feuerwehr Essingen**
Leistungsprüfungen Feuerwehr Essingen
- **Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu Essingen**
Krankengottesdienst, Kirche Herz-Jesu Essingen, 10.30 Uhr
- So., 21.6.** – **Freiwillige Feuerwehr Essingen**
Festakt, Remshalle
- Mi., 24.6.** – **Förderverein-Dorfhaus-Lauterburg**
Mittagstisch
- **Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu Essingen**
ökumenisches Begegnungscafé im katholischen Gemeindehaus, 14.00 Uhr
- Do., 25.6.** – **Gemeinde Essingen**
Sitzung Gemeinderat, Rathaus, großer Sitzungssaal, 18.30 Uhr
- Fr., 26.6.** – **Landfrauen Essingen/Lauterburg**
Limesmuseum mit Führung, 15.00 Uhr
- **Skatverein Karo-Dame Essingen**
Kartenspieleabend, Gasthaus Bären, 20.00 Uhr
- Sa., 27.6.** – **Schwäbischer Albverein Essingen**
Bergfest, Köpfe Essingen, 18.00 Uhr
- So., 28.6.** – **Evang. Kirchengemeinde Essingen-Lauterburg**
und Evang. Kirchengemeinde Unterrombach-Hofherrnweiler
Distriktgottesdienst mit Posaunenchor, Schlosspark, 10.30 Uhr
- Mo., 29.6.** – **Schwäbischer Albverein Essingen**
Köpflesgrillen - Jeder ist willkommen, Köpfe Essingen, 17.30 Uhr
- Di., 30.6.** – **Leicht Athletik Club Essingen e. V.**
Kids in Bewegung, Schönbrennenhalle, Stadion

IMPRESSUM

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Essingen ist Bürgermeister Hofer oder sein Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden, Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 98 01-90

**Ist Ihre Hausnummer
gut erkennbar?**

**In Notfällen kann dies
entscheidend sein!**



ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Notrufnummern:

- **Rettungsdienst-Notfallrettung/Notarzt** für akut lebensbedrohliche Zustände ist rund um die Uhr zu erreichen über: **Tel. 112**
- **Krankentransporte: Tel. 07361/19222**
- **Feuerwehr: Tel. 112**

Rufnummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst): 116117 (Anruf ist kostenlos).

Ärztliche Hilfe erhalten Sie unter der kostenfreien Rufnummer 116117 oder online über das „Patienten-Navi“ unter www.116117.de

Allgemeinärztliche Bereitschaftspraxis Aalen

beim Ostalb-Klinikum Aalen
Am Kälblesrain 1, 73430 Aalen
Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do. 18.00 – 21.00 Uhr
Mi. 16.00 – 21.00 Uhr; Fr. 16.00 – 21.00 Uhr
Sa., So., Feiertag 8.00 – 21.00 Uhr

Weitere Information: In der Notfallpraxis wird zusätzlich ein fachärztlicher Dienst angeboten.

Kinderärztlicher Dienst: Sa., 9.00 – 20.00 Uhr.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Den zahnärztlichen Notfalldienst erreichen Sie unter der Tel. 01801/116 116 (0,039 Euro/min). Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/>. Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

Apothekennotdienstbereitschaft

Die Apothekennotdienst-Hotline der deutschen Apotheker erreichen Sie kostenlos aus dem deutschen Festnetz unter 0800/0022833 oder von einem Mobiltelefon unter 22833 (max. 69 Cent/Min.). Mit der Apotheken- und Notdienst-Suche von apotheken.de finden Sie deutschlandweit jederzeit eine offene Apotheke. Abends oder am Wochenende finden Sie Apotheken mit Nachtdienst, Wochenend-Bereitschaft oder Sonntagsdienst.

Wochenplan für den Apothekendienst

Der Notdienst beginnt um 8.30 Uhr morgens und endet am darauffolgenden Tag um 8.30 Uhr.

Samstag, 30.05.2026

Rosenstein-Apotheke Heubach

Hauptstr. 57, 73540 Heubach, Tel.: 07173/9 25 81 60

Sonntag, 31.05.2026

Schloss-Apotheke Essingen

Tauchenweiler Str. 4, 73457 Essingen, Tel.: 07365/91 91 00

Montag, 01.06.2026

Rems-Apotheke Essingen

Bahnhofstr. 33, 73457 Essingen, Tel.: 07365/51 15

Dienstag, 02.06.2026

Aala Apotheke

Weilerstr. 8, 73434 Aalen, Tel.: 07361/9 23 85 70

Mittwoch, 03.06.2026

Apotheke am Rathaus Mutlangen

Hauptstr. 17, 73557 Mutlangen, Tel.: 07171/7 14 97

Donnerstag, 04.06.2026

Kochertal-Apotheke Oberkochen

Heidenheimer Str. 16, 73447 Oberkochen, Tel.: 07364/76 66

Freitag, 05.06.2026

Apotheke im Facharztzentrum Aalen

Weidenfelder Str. 1, 73430 Aalen, Tel.: 07361/55 98 33

Samstag, 06.06.2026

Apotheke am ZOB Aalen

Bahnhofstr. 32, 73430 Aalen, Tel.: 07361/6 90 20



Dieser Dienstplan ist ohne Gewähr.

Der aktuelle Notdienstplan ist an jeder Apothekentür einsehbar, unter www.lak-bw.de verfügbar oder über nachfolgenden QR-Code abrufbar.

Telefonseelsorge

Gesprächspartner rund um die Uhr **Tel. 0800/1110111**

Störungsnummer für Strom- und Gasnetz der

Netze NGO als Tochtergesellschaft der EnBW ODR AG

Strom - Tel. 07961/9336-1401

Gas - Tel. 07961/9336-1402

Störungsnummer für Gasversorgung GEO

Notruf 07364/8993

Notdienst Wasser

Landeswasserversorgung, Tel. 07345/9638-2121

außer für Lauterburg, Birkenteich und Wental

ZV Härtsfeld-Albuch-Wasserversorgung

Tel. 07328/6272 oder mobil 0174/2131584

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst am Wochenende zu erfragen bei Ihrem Haustierarzt oder zu entnehmen aus der Tageszeitung.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde Essingen

Landkreis Ostalbkreis

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 21. Mai 2026 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19. Dezember 2024 beschlossen:

§ 1

§ 3 „Zusammensetzung“ wird wie folgt geändert:

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).¹

Daneben wird folgende, ergänzende Fußnote in die Satzung eingefügt:

¹ Die Zahl der Gemeinderäte beträgt gemäß § 25 Absatz 2 Satz 1 GemO in Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern, aber nicht mehr als 10.000 Einwohnern 18.

§ 2

§ 4 „Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum“ wird wie folgt geändert:

§ 4

Digitale Sitzungsteilnahme sofern die Sitzung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte

Mitglieder des Gemeinderates und seiner beschließenden sowie beratenden Ausschüsse sowie die Mitglieder des Bezirksbeirats, einschließlich des jeweiligen Vorsitzenden, können mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner beschließenden sowie beratenden Ausschüsse sowie an den Sitzungen des Bezirksbeirats durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.

§ 3

§ 14 „Unechte Teilortswahl“ wird aufgehoben.

§ 4

§ 15 „Bildung des Gemeindebezirks Lauterburg mit Birkenteich und Wental“ wird wie folgt geändert:

Die benachbarten (jeweils räumlich getrennten) Ortsteile Lauterburg, Birkenteich und Wental werden zu einem Gemeindebezirk im Sinne des § 64 Absatz 1 Satz 2 GemO zusammengefasst und bilden den (eingesetzten) Gemeindebezirk „Lauterburg mit Birkenteich und Wental“ (§ 64 Absatz 1 GemO).

§ 5

§ 16 „Bezirksbeirat“ wird wie folgt geändert:

- (1) Im Gemeindebezirk „Lauterburg mit Birkenteich und Wental“ (§ 15) wird ein Bezirksbeirat gebildet.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Bezirksbeirats (Bezirksbeiräte) im Sinne des § 65 Absatz 1 Satz 1 GemO, ausschließlich des Vorsitzenden (§ 65 Absatz 3 Satz 1 GemO), wird auf 7 festgelegt. Der Bezirksbeirat besteht somit aus dem Vorsitzenden und 7 Bezirksbeiräten.
- (3) Für die 7 Mitglieder des Bezirksbeirats (Absatz 2) wird jeweils ein Stellvertreter bestellt.
Sofern ein Mitglied aus dem Bezirksbeirat ausscheidet, rückt der jeweilige Stellvertreter nicht automatisch nach. Der Gemeinderat hat in diesem Fall entsprechende Bestellungen (Absatz 4) vorzunehmen.
Auf § 65 Absatz 1 Satz 4 GemO wird verwiesen.
- (4) Die Bezirksbeiräte nach Absatz 2 und ihre Stellvertreter (Absatz 3) werden vom Gemeinderat aus dem Kreis der im Gemeindebezirk (§ 15) wohnenden wählbaren Bürger bestellt. Bei der Bestellung der Bezirksbeiräte (und ihrer Stellvertreter) soll das von den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte im Gemeindebezirk erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden.

§ 6

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Änderungen im Rahmen der Aufhebung der „unechten Teilortswahl“ (§ 1 und §§ 3 - 5) werden zur nächsten regelmäßigen Wahl (voraussichtlich Kalenderjahr 2029) wirksam.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrens-/Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Essingen, 26. Mai 2026

gez. Wolfgang Hofer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Essingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Mai 2026 die Geschäftsordnung neu erlassen/beschlossen, die nachfolgend bekannt gemacht wird:

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Auf Grundlage von § 36 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Essingen am 21. Mai 2026 folgende

Geschäftsordnung

erlassen/beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender**

- § 25 und § 48 Absatz 1 GemO -

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der festgelegten/festgestellten Reihenfolge den Vorsitz.

§ 2**Fraktionen**

- § 32a GemO -

- (1) Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen.
Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
- (4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen**§ 3****Rechtsstellung der Gemeinderäte**

- § 32 Abs. 1 bis 3 GemO -

- (1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4**Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerrecht der Gemeinderäte**

- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO -

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- § 24 Abs. 4 GemO -
- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
- § 24 Abs. 4 GemO -
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (5) Für Anfragen und Antworten die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 5**Amtsführung**

- § 17 Abs. 1 und 34 Abs. 3 GemO -

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 6

Pflicht zur Verschwiegenheit

- § 17 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 GemO -

- (1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.
- (2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 7

Vertretungsverbot

- § 17 Abs. 3 GemO -

- (1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatz 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

§ 8

Ausschluss wegen Befangenheit

- § 18 GemO -

- (1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner
 1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Verwandte des ersten Grades (Kinder, Eltern), Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;

3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder

4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, bei Mitgliedern des Bezirksbeirats der Bezirksbeirat, sonst der Bürgermeister.
- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er erkennbar und deutlich den Bereich/Sitzungsbereich verlassen, der dem Gemeinderatsgremium vorbehalten ist, insbesondere in dem er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraums begibt; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- § 35 GemO und § 41b Absatz 5 GemO -

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat hierbei einen Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Sitzung in der öffentlichen Sitzung zu behandeln, kann dies mangels ordnungsgemäßer Einberufung frühestens in der nächsten öffentlichen Sitzung erfolgen.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Aufgrund § 41b Absatz 5 GemO sind die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde (www.essingen.de) - oder einer diese ersetzenden Internetpräsenz; dies gilt auch für entsprechende nachfolgende Darstellungen) zu veröffentlichen, sofern sichergestellt ist, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden.

§ 10**Verhandlungsgegenstände**

- § 34 Abs. 1 und 2 GemO -

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11**Sitzordnung**

Der Gemeinderat bestimmt jeweils zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode die Sitzordnung.

§ 12**Einberufung**

- § 34 Absatz 1 und 2 GemO und § 41b Absatz 1 und 2 GemO -

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat, mit Einverständnis seiner Mitglieder, zu Sitzungen elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (vgl. § 14).
Für die Zurverfügungstellung/den Abruf in elektronischer Form insbesondere der Einladung, Tagesordnung und der zur Verhandlung erforderlichen Beratungsunterlagen kommt ein Ratsinformationssystem (RIS) zum Einsatz.
Der Empfänger/Abrufende (das Gemeinderatsmitglied) ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff (auch nicht elektronisch), insbesondere auf Einladung/Tagesordnung und Beratungsunterlagen, nehmen können.
Das Einverständnis zur elektronischen Einberufung kann durch jeden Gemeinderat gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.
Sofern ein Gemeinderat sein Einverständnis (vgl. Satz 1) zur elektronischen Einberufung nicht erklärt hat, beruft der Bürgermeister ausschließlich dieses Gemeinderatsmitglied schriftlich gemäß den Regelungen des § 34 GemO ein.
Eine schriftliche Einberufung zur Sitzung durch den Bürgermeister ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles obliegt dem Bürgermeister.
In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
- (3) In der Regel finden Sitzungen des Gemeinderats am Donnerstag statt.
- (4) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind gemäß § 34 Absatz 1 GemO rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben. Gemäß § 41b Absatz 1 GemO veröffentlicht die Gemeinde ergänzend auf ihrer Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse aufgrund des Einsatzes eines elektronischen Systems (RIS) im Sinne von § 41 b Absatz 7 GemO.
Gemäß § 41b Absatz 2 Satz 1 GemO sind die der Tagesordnung beigelegten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind. Die weiteren Vorschriften des § 41b Absatz 2 GemO sind hierbei entsprechend zu beachten.

§ 13**Tagesordnung**

- § 34 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 GemO -

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag eines Viertels einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch elektronisch (oder schriftlich) auszugebende Nachträge, die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Abs. 2.

§ 14**Beratungsunterlagen**

- § 34 Abs. 1 GemO und § 41b Absatz 4 GemO -

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Bei wichtigen Angelegenheiten, die den Gemeindebezirk betreffen, soll die Vorlage das Beratungsergebnis des Bezirksbeirats enthalten. Ist dies insbesondere aus zeitlichen Gründen (Sitzungsturnus) nicht möglich, ist über das Ergebnis der Beratung im Rahmen des Vortrags gemäß § 18 entsprechend im gleichen Umfang zu berichten.
- (3) Gemeinderäte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
- (4) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.
- (5) Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen sind unter Beachtung des Datenschutzes grundsätzlich im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen (§ 41b Absatz 3 GemO) und auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen (vgl. auch § 12 Absatz 5 S. 2).

§ 15**Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung**

- § 36 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 GemO -

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 16**Handhabung der Ordnung, Hausrecht**

- § 36 Abs. 1 und 3 GemO -

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum verweisen.
- (2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 17

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 18

Vortrag, (beratende) Mitwirkung im Gemeinderat - § 33 GemO und § 65 GemO -

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Gemeindebediensteten oder anderen Personen übertragen. Im Rahmen des Vortrags wird auch insbesondere auf Beschlussempfehlungen, Anregungen, Hinweise, Aspekte usw. aus Vorberatungen der Ausschüsse, des Bezirksbeirats usw. entsprechend eingegangen (hinsichtlich Bezirksbeirat vgl. auch § 14 Absatz 2). Im Fall des § 14 Absatz 2 Satz 2 ist der Vortrag hinsichtlich des Bezirksbeirats entsprechend umfassend vorzunehmen.
- (2) Der Bürgermeister (vgl. § 12 Hauptsatzung) kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderates sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen. Klarstellend wird festgehalten, dass die Vorschrift des § 33 Absatz 3 GemO analog auch auf den Bezirksbeirat Anwendung findet. Zur Stärkung der Befugnisse des Bezirksbeirats wird ausdrücklich klargestellt, dass auch Mitglieder des Bezirksbeirats Einwohner oder ggf. Sachverständige im Sinne des § 33 Absatz 3 GemO sind.
- (3) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderates muss er, Gemeindebedienstete zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
- (4) Der Bezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Gemeindebezirk betreffen, zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind solche, die erhebliche Auswirkungen auf das örtliche Gemeinschaftsleben haben und für den Gemeindebezirk von besonderer Bedeutung sind. Die definitorische Abgrenzung der „wichtigen Angelegenheiten“ ergibt sich aus der Auslegung der jeweils geltenden, herrschenden Meinung in der Kommentarliteratur zur Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (u. a. auch *Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Kommentar, begründet von Kunze/Bronner, fortgeführt von Katz u. a., Kohlhammer Verlag, Stuttgart, Loseblatt*). Zur Förderung einer einheitlichen Auslegung des Begriffs der wichtigen den Gemeindebezirk betreffenden Angelegenheiten enthält Anlage 1 („Ausführungsbestimmungen zu § 18 Absatz 4“) eine beispielhafte Aufstellung von möglichen Regelfallsachverhalten.
Über die gesetzliche Beteiligung hinaus wird der Bezirksbeirat über andere bedeutsame Angelegenheiten, die den Gemein-

debezirk betreffen, unterrichtet. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel in einer Sitzung.

- (5) Über das gesetzliche Anhörungsrecht gemäß § 65 Absatz 2 Satz 1 GemO hinaus sowie unbeschadet der weiteren gesetzlichen und anderweitig eingeräumten Möglichkeiten zur Beteiligung und Einbringung von Aspekten aus dem Gemeindebezirk in den Gemeinderat wird dem Bezirksbeirat, zur Stärkung seiner Befugnisse, die Möglichkeit eröffnet, einmal im Kalenderjahr Angelegenheiten, die den Gemeindebezirk betreffen, in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats vorzubringen. Diese Beteiligung/Einbringung des Bezirksbeirats hat rechtzeitig vor den jeweiligen Haushaltsberatungen im Gemeinderat zu erfolgen.
- (6) Sofern in den Ausschüssen des Gemeinderats wichtige Angelegenheiten, die den Gemeindebezirk betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Bezirksbeirat eines seiner Mitglieder zu den Ausschusssitzungen (öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen beratender und beschließender Ausschüsse des Gemeinderats) entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Termin, an dem sich der Ausschuss des Gemeinderats mit der Angelegenheit befasst, ist dem Bezirksbeirat über dessen Vorsitzenden rechtzeitig bekannt zu geben (§ 65 Absatz 2 GemO). Hinsichtlich des entsendeten Mitglieds wird auf § 41 Absatz 2 verwiesen.
- (7) Die Mitglieder des Gemeinderats fördern aktiv die Kommunikation sowie den Austausch mit den Mitgliedern des Bezirksbeirats, um den Zielen im Rahmen der Aufhebung der „unechten Teilortswahl“ gerecht zu werden. Auch die Mitglieder des Bezirksbeirats fördern ihrerseits aktiv die Kommunikation sowie den Austausch mit den Mitgliedern des Gemeinderats.
- (8) In den Bezirksbeirat können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Mitglieder in den einzelnen Bezirksbeiräten nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig (§ 65 Absatz 1 Satz 5 GemO).
- (9) Zu Ortsbesichtigungen gemeinderätlicher Gremien, die den Gemeindebezirk betreffen, ist der Bezirksbeirat einzuladen. Die Teilnahme kann stellvertretend durch den Sprecher des Bezirksbeirats erfolgen. Dem Bezirksbeirat sind bei Bedarf hierzu erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 19

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken (§ 21 Geschäftsordnungsanträge).
- (6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnis unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 20

Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.

- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen
 - b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5)
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchstabe b) (Schlussantrag) und Buchstabe c) (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.
- (5) Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.
- (6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit - § 37 GemO -

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 23) und Wahlen (§ 24).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 23 Abstimmungen - § 37 Abs. 6 GemO -

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handerhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.
- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

§ 24 Wahlen - § 37 Abs. 7 GemO -

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten - § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO -

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.

Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

- (2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

§ 26 Persönliche Erklärungen

- § 38 Abs. 1 Satz 2 GemO -

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen.
Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergabe zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27 Fragestunde

- § 33 Abs. 4 GemO -

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
 - a) Die Fragestunde findet am Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatz 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 28 Anhörung

- § 33 Abs. 4 S. 2 GemO -

- (1) Auf die Anhörungsmöglichkeit des Gemeinderats im Sinne des § 33 Absatz 4 Satz 2 GemO wird ausdrücklich verwiesen. Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 29 Schriftliches Verfahren

- § 37 Abs. 1 GemO -

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen (oder elektronischen) Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 30 Offenlegung

- § 37 Abs. 1 GemO -

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.
- (4) In Analogie zur Offenlegung kann ebenso die so genannte „Pauschalbeschlussfassung“ über Gegenstände einfacher Art Anwendung finden. Hierbei werden in der Tagesordnung Pauschalbeschlüsse mit einem „P“ in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung, am Anfang, gekennzeichnet. Im Rahmen der Sitzungseröffnung fragt der Vorsitzende, ob über diese so gekennzeichneten Tagesordnungspunkte (P-Nrn....) insgesamt abgestimmt werden kann oder ob hierzu Einwände bestehen bzw. eine Beratung oder Erörterung einzelner Punkte erforderlich ist. Sofern keine Beratung oder Erörterung beantragt wird, erfolgt auf entsprechenden Aufruf des Vorsitzenden eine zusammengefasste Abstimmung über alle „P“-Tagesordnungspunkte, unter Berücksichtigung aller ggf. bestehender Befangenheiten.
Die Entscheidung über die Anwendung der „Pauschalbeschlussfassung“ obliegt dem Bürgermeister im Rahmen der Aufstellung der Tagesordnung.

V. Niederschrift

§ 31

Inhalt der Niederschrift

- § 38 Abs. 1 GemO -

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder der Offenlegung (§ 30) gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 32 Führung der Niederschrift

- § 38 Abs. 2 GemO -

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.

- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als „Vorsitzender und Schriftführer“.

§ 33

Anerkennung der Niederschrift

- § 38 Abs. 2 GemO -

- (1) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem (RIS) elektronisch spätestens innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht.
- (2) Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.
- (3) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 34

Einsichtnahme in die Niederschrift

- § 38 Abs. 2 GemO -

- (1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 35

Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

- §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO -

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- § 40 Abs. 4 GemO -
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. - § 41 Abs. 2 GemO -
- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. - § 40 Abs. 1, S. 4 GemO -
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- § 41 Abs. 1, S. 3 GemO -
- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nicht öffentlich verhandelt werden. - § 39 Abs. 5, S. 2 GemO -
- f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen (Auch der Vorsitzende ist rechtzeitig über die Verhinderung zu informieren.- vgl. auch § 5) und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zur Verfügung zu stellen, soweit möglich. Andernfalls ist der Vorsitzende rechtzeitig

hierüber zu informieren, damit die zur Verfügungstellung der Unterlagen veranlasst werden kann. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter. Eine diesbezügliche Abstimmung mit dem verhinderten Mitglied wird empfohlen.

VII. Geschäftsordnung/Besondere Regelungen für den Bezirksbeirat

Vorbemerkung:

Soweit Regelungen den Bezirksbeirat betreffen, sind diese teilweise bereits in die allgemeinen Bestimmungen für den Gemeinderat der Geschäftsordnung integriert. Ergänzend hierzu werden verschiedene weitergehende, spezifische Aspekte des Bezirksbeirats in den nachfolgenden, besonderen Regelungen gesondert dargestellt.

§ 36

Verpflichtung der Bezirksbeiräte

Die Mitglieder des Bezirksbeirats werden aufgrund der Bedeutung des Amtes bei ihrem Eintritt in den Bezirksbeirat, in Analogie zu den Mitgliedern des Gemeinderats (§ 32 Absatz 1 S. 2 GemO), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten/Amtspflichten durch den Bürgermeister in Anlehnung an die Verpflichtung der Gemeinderäte verpflichtet und auf die für Sie geltenden Bestimmungen hingewiesen.

§ 37

Geschäftsgang

- § 65 Abs. 3 GemO, § 41 Abs. 3 -

Auf den Geschäftsgang des Bezirksbeirats finden gemäß § 65 Absatz 3 Satz 3 GemO die für beratende Ausschüsse geltenden Vorschriften (§ 41 Absatz 3 GemO) entsprechende Anwendung. Deshalb finden für den Geschäftsgang des Bezirksbeirats die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie die diesbezüglichen Regelungen dieser Geschäftsordnung grundsätzlich entsprechende Anwendung für den Bezirksbeirat, soweit für den Bezirksbeirat in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 38

Vorsitzender

- § 65 Abs. 3 GemO -

Vorsitzender des Bezirksbeirats ist der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter.

§ 39

Sitzungsöffentlichkeit

- § 41 Abs. 3 GemO i. V. m. §§ 39 Abs. 5 S. 2 GemO, 33 Abs. 4 GemO -

- (1) Vorberatungen im Sinne von § 39 Absatz 4 GemO im Bezirksbeirat können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nicht öffentlich verhandelt werden. Sofern die Voraussetzungen des Satz 1 vorliegen, werden zur Stärkung dessen Kompetenzen, im Bezirksbeirat grundsätzlich diese entsprechenden Tagesordnungspunkte in öffentlicher Sitzung verhandelt.
- (2) Im Zuge der Aufstellung der Tagesordnung wird die Zuordnung der einzelnen Beratungsgegenstände zum öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil der Sitzung bestimmt. § 41 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Über Anträge aus der Mitte des Bezirksbeirats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (4) Die jeweilige Tagesordnung kann, soweit der Bezirksbeirat in öffentlicher Sitzung verhandelt, Einwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Angelegenheiten des Gemeindebezirks zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Einwohneranfragen). Die Einwohneranfragen sind erster Tagesordnungspunkt der Sitzung, sofern entsprechend in die Tagesordnung aufgenommen.
Hinsichtlich § 33 Abs. 4 S. 2 GemO entscheidet der Bezirksbeirat im Einzelfall über die Durchführung der Anhörung.

- (5) Nachdem für die Sitzungen des Bezirksbeirats aktuell noch kein Ratsinformationssystem (RIS) existiert, finden, unabhängig von der Anwendbarkeit der Vorschrift auf den Bezirksbeirat, die in § 41b Absatz 7 GemO bezeichneten Vorschriften auch keine Anwendung hierauf.

Im Übrigen sind die Anwendung findenden Vorschriften so umzusetzen, wie dies auch außerhalb eines Ratsinformationssystems (RIS) erfolgt (insbesondere in schriftlicher Form).

§ 40 Einberufung

- §§ 34 Abs. 1, 65 Abs. 3 GemO -

- (1) Der Bezirksbeirat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Der Bezirksbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Bezirksbeiräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Bezirksbeiräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Bezirksbeirats zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Bezirksbeirats gehören. Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Bezirksbeirat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Bezirksbeirat schriftlich (oder elektronisch) mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt.
- (3) In Notfällen kann der Bezirksbeirat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden. - § 34 Absatz 2 GemO -

§ 41 Sprecher des Bezirksbeirats

- (1) Der Bezirksbeirat wählt/bestellt aus seiner Mitte (Mitglieder im Sinne des § 65 Absatz 1 Satz 1 GemO) einen „Sprecher“. Für den Sprecher ist ein Stellvertreter zu wählen/bestellen. Zum Sprecher/Stellvertreter kann nicht ein gleichzeitiges Mitglied des Gemeinderats gewählt/bestellt werden.
- (2) Der Sprecher gemäß Absatz 1 nimmt grundsätzlich auch die Funktion des entsandten Mitglieds im Sinne von § 18 Absatz 6 wahr.
Der Bezirksbeirat kann im Einzelfall eine hiervon abweichende Entsendung vornehmen. In diesem Fall kann das entsandte Mitglied jedoch nicht gleichzeitig Mitglied des betreffenden Ausschusses sein.
Der Sprecher/das entsandte Mitglied vertritt dabei das im Vorfeld in geeigneter Weise eingeholte abgestimmte Meinungsbild des Bezirksbeirats und unterrichtet diesen in geeigneter Form über die Ergebnisse aus dem Ausschuss.
- (3) Der Sprecher berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Bezirksbeirats.
- (4) Der Sprecher nimmt darüber hinaus auch die Funktion einer zentralen Ansprech- und Koordinationsstelle des Bezirksbeirats gegenüber Gemeinderat und Verwaltung wahr.

§ 42 Informations- und Aussprachetermine des Bezirksbeirats

- (1) Der Bezirksbeirat kann für die Einwohner des Gemeindebezirks Informations- und Aussprachetermine durchführen, die insbesondere der Erörterung wichtiger den Gemeindebezirk betreffender Angelegenheiten oder der Unterrichtung der Einwohner hierüber dienen
- (2) Darüber hinaus soll durch diese Termine den Einwohnern des Gemeindebezirks Gelegenheit gegeben werden, den Bezirksbeirat über ihre Ansichten insbesondere auch zu wichtigen den Gemeindebezirk betreffenden Angelegenheiten zu informieren sowie Wünsche und Anregungen vorzutragen. Die Termine sollen zudem den unmittelbaren Austausch zwischen dem Bezirksbeirat und den Einwohnern des Gemeindebezirks fördern.
- (3) Für den Vorsitz der Termine gilt § 38 entsprechend.
- (4) Es wird klargestellt, dass die Vorschriften des § 20a GemO hiervon unberührt bleiben.

§ 43 weitere Vorschriften/Regelungen

- (1) Die Niederschriften über öffentliche Sitzungen sowie über nichtöffentliche Sitzungen werden innerhalb eines Monats, in der Regel durch Auflage, dem Bezirksbeirat zur Kenntnis gebracht. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Bezirksbeirat.
- (2) Soweit gesetzliche Vorschriften oder Beschlüsse des Gemeinderats nicht entgegenstehen, kann von den Bestimmungen der Geschäftsordnung den Bezirksbeirat betreffend abgesehen werden, wenn kein Mitglied des Bezirksbeirats widerspricht.
- (3) In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der Gemeinderat einen von den Regelungen für den Bezirksbeirat abweichenden Verfahrensgang beschließen.
- (4) Die Mitglieder des Bezirksbeirates haben nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt auf Verlangen des Bürgermeisters ihnen von der Gemeinde überlassene Schriftstücke/Daten über amtliche Vorgänge herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft die Hinterbliebenen und Erben.

VIII. Ehrenamtliche Mitwirkung in der Gemeinde

§ 44 Ortssprecher

- (1) Der Gemeinderat kann im Rahmen des § 15 GemO (Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit) Bürger zur ehrenamtlichen Mitwirkung in der Gemeinde als Ortssprecher bestellen.
- (2) Die Regelungen zur ehrenamtlichen Tätigkeit der Gemeindeordnung (insb. § § 15 bis 19 GemO) finden deshalb auf die bestellten Ortssprecher entsprechend Anwendung.
- (3) Die näheren Regelungen zur ehrenamtlichen Funktion des Ortssprechers, insbesondere zu Einrichtung, Bestellung, Aufgabebereich sowie zur Ausübung des Ehrenamts, ergeben sich aus Anlage 2 („Regelungen zur ehrenamtlichen Funktion des Ortssprechers“) zu dieser Geschäftsordnung. Diese Anlage ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 45 Abweichen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im einzelnen Fall, mit einfacher Mehrheit abgewichen werden.

§ 46 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

§ 47 Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 25. Juni 1981, in der Fassung vom 21. Februar 2001, außer Kraft.

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird, einschließlich hinsichtlich der Anlagen, auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Essingen, 26. Mai 2026

gez. Wolfgang Hofer
Bürgermeister

Anlage 1 Ausführungsbestimmungen zu § 18 Absatz 4

Beispielhafte Aufstellung möglicher i. d. R. den Gemeindebezirk betreffenden wichtigen Angelegenheiten im Sinne des § 65 Absatz 2 S. 1 GemO (nicht abschließend):

- Planung, Errichtung (Neubau, Umbau und Erweiterung), Nutzung, wesentliche Änderung und Entwidmung kommunaler Einrichtungen/Liegenschaften und sonstiger Anlagen/Objekte

insbesondere der Infrastruktur (z. B. Wege aller Art) im Gemeindebezirk (insbesondere kommunale Investitionen im Gemeindebezirk)

- Festlegung der Standorte für kommunale Einrichtungen u. ä. innerhalb des Gemeindebezirks bzw. innerhalb der Gesamtgemeinde soweit diese Festlegung zugleich bedeutsame Auswirkungen auf den Gemeindebezirk hat
- Bauvorhaben (einschließlich Infrastrukturvorhaben) von besonderer Bedeutung
- Aufstellung, (wesentliche) Änderung/Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), wie u. a. Bebauungspläne, Erhaltungssatzungen, Sanierungssatzungen, soweit sie sich auf den Gemeindebezirk erstrecken
- Umlegungs- und Sanierungsmaßnahmen (siehe auch vorangehend)
- Ortsbildplanung und -gestaltung, einschließlich Landschaftsplanung sowie sonstige Planungen und Entscheidungen, die grundsätzliche, den Gemeindebezirk prägende Belange betreffen
- Anhörung der Gemeinde vor dem Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes sowie vor der Festlegung von Naturdenkmälern soweit sie ganz oder teilweise im Gemeindebezirk liegen
- Änderung der Grenzen des Gemeindebezirks (auch Gemarkungsgrenzänderungen) sowie diesbezügliche Benennungen und Abgrenzungen
- Benennung von Einrichtungen, Straßen, Wegen und Plätzen
- Entwidmung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Schaffung neuen bzw. Änderung des „Gemeinderechts“ (u. a. Satzungen), soweit dies nur für den Gemeindebezirk gilt oder der Gemeindebezirk in besonderem Maß davon betroffen ist oder soweit auch die Rechtsstellung des Bezirksbeirats betroffen ist
- Festlegung von Schulbezirksgrenzen
- in Eingliederungsvereinbarungen ggf. gesondert bezeichnete Sachverhalte

Soweit nicht bereits gesondert aufgeführt, muss die Angelegenheit den Gemeindebezirk betreffen.

Anlage 2

Regelungen zur ehrenamtlichen Funktion des Ortssprechers

1) Einrichtung der Funktion des Ortssprechers

Die Funktion des Ortssprechers wird für den Ortsteil „Forst“ eingerichtet.

Der Gemeinderat kann die Funktion des Ortssprechers auch für weitere Ortsteile/Siedlungsbereiche einrichten, sofern hierfür geeignete Vertreter benannt werden und ein entsprechender Bedarf besteht. Ein solcher Bedarf kann insbesondere vorliegen, wenn der betreffende Bereich aufgrund seiner Größe und Eigenständigkeit eine besondere Vertretung erfordert bzw. rechtfertigt und nicht bereits durch andere Gremien, insbesondere den Bezirksbeirat, ausreichend vertreten wird.

Eine Zusammenlegung von Siedlungsbereichen – beispielsweise durch die Einbeziehung angrenzender einzelner Gehöfte oder Siedlungsbereiche in bestehende Ortsteile – erfolgt aufgrund des fehlenden konkreten „Vertretungsmandats“ sowie der strukturellen Individualität und Eigenständigkeit der einzelnen Bereiche regelmäßig nicht.

2) Mandatserteilung

Die Bestellung des Ortssprechers durch den Gemeinderat erfolgt im Rahmen der Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit insbesondere auf Vorschlag aus der jeweiligen örtlichen Gemeinschaft, durch Anregungen einzelner Personen, sofern diese den überwiegenden Willen der örtlichen Gemeinschaft widerspiegeln, oder aufgrund eines Vorschlagsrechts des Gemeinderats, seiner Mitglieder oder des Bürgermeisters. Eine vorangehende Wahl/Abstimmung hinsichtlich des Vorgeschlagenen ist für die Bestellung nicht Voraussetzung.

3) Amtszeit

Die Bestellung des Ortssprechers erfolgt in Anlehnung an die Amtszeit des Gemeinderats. Die erneute Bestellung des bisherigen Amtsinhabers für die jeweils folgende Amtsperiode bleibt hiervon unberührt.

4) Aufgabendefinition

- a) Der Ortssprecher ist die wichtigste direkte „Schnittstelle“ zwischen Gemeinde und Ortsteil/Siedlungsbereich.
- b) Im Rahmen dieser Schnittstellenfunktion stellt der Ortssprecher einen kontinuierlichen Austausch zwischen Kommune (insbesondere der Verwaltung) und Ortsteil bzw. Siedlungsbereich in beide Richtungen sicher.
- c) Der Ortssprecher unterstützt Verwaltung und Gemeinderat bei Bedarf beratend, indem er seine fundierte Orts- und Personenkenntnis sowie seine Nähe zu den örtlichen Gegebenheiten einbringt. In diesem Zusammenhang kann der Ortssprecher insbesondere bei wichtigen Angelegenheiten des Ortsteils bzw. Siedlungsbereichs im jeweiligen Anlassfall um eine ergänzende Einschätzung und Einordnung aus lokaler Perspektive gebeten werden.
- d) Der Ortssprecher fungiert im Rahmen seiner „Schnittstellenfunktion“ als zentrale Ansprech- und Koordinationsstelle des Ortsteils/Siedlungsbereichs und unterstützt den Informationsfluss, indem er insbesondere Anliegen, Aspekte und Sachverhalte aus diesem Bereich bündelt, priorisiert und zielgerichtet in die Verwaltung einbringt. Der Ortssprecher bringt hierbei auch solche Sachverhalte, Anliegen und Aspekte aus dem Ortsteil ein, die vor allem auch das alltägliche Erscheinungsbild und das funktionierende Miteinander vor Ort betreffen und zur Aufrechterhaltung eines gepflegten und stimmigen Ortsbildes beitragen. Auch zur Sicherstellung des Informationsflusses von der Kommune in den Ortsteil/Siedlungsbereich kommt dem Ortssprecher eine wichtige Bindegliedsfunktion zu (vgl. auch Buchstabe b).

5) jährlicher Austausch sowie Abstimmung

Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich ein Treffen der Ortssprecher ein. Die Einberufung erfolgt mindestens rechtzeitig vor den jeweiligen Haushaltsberatungen im Gemeinderat. Gesonderte Budgets/Verfügungsmittel zur Bewirtschaftung durch die Ortssprecher werden nicht eingerichtet. Der Bürgermeister hat den Vorsitz des Treffens. Zu dem Treffen können bei Bedarf Amtsleitungen, die Bauhofleitung oder sonstige für die zu behandelnden Themen/Sachverhalte zuständige Mitarbeitende der Kommune hinzugezogen werden. Hierzu sollen die Ortssprecher entsprechende Themen vorab gegenüber dem Bürgermeister rechtzeitig bezeichnen. Ergebnisse dieser jährlichen Treffen sind gemeinsam in einem Protokoll zusammenzufassen/schriftlich zu fixieren. Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat über Ergebnisse.

6) Laufendes Zusammenwirken

Bei entsprechendem Anlass/Bedarf wird über die Ziffer 5 hinaus regelmäßig ein unmittelbarer Austausch zwischen Ortssprecher, Bürgermeister bzw. Verwaltung gepflegt. Insbesondere hinsichtlich kleinerer, laufender Aspekte im originären Zuständigkeitsbereich der Kommune, die den direkten Verantwortungsbereich der Verwaltung umfassen, kann durch den unmittelbaren Austausch eine zeitnahe, praktikable und effiziente Bearbeitung der relevanten Anliegen noch besser gewährleistet werden. Sofern die Verwaltung direkt einbezogen ist, erfolgt die Kommunikation regelmäßig über die Amts-/Einrichtungsleitungen.

7) Ortsbesichtigungen

Zu Ortsbesichtigungen gemeinderätlicher Gremien, die den Ortsteil/Siedlungsbereich betreffen, ist der jeweilige Ortssprecher einzuladen. Dem jeweiligen Ortssprecher sind bei Bedarf hierzu erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

8) Gestaltungsspielraum

Die konkrete Ausgestaltung der Funktion lebt maßgeblich von der praktischen Ausfüllung durch die handelnden Personen. Daher wird bewusst auf über die Festlegung des Rahmens hinausgehende detaillierte Regelungen verzichtet, um den erforderlichen Gestaltungsspielraum in der praktischen Anwendung zu wahren.

9) ehrenamtliche Entschädigung

Die Höhe der ehrenamtlichen Entschädigung der Ortssprecher richtet sich nach den Beschlüssen des Gemeinderats oder nach gegebenenfalls bestehenden besonderen Regelungen für Ortssprecher in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 21.5.2026

Anwesend: Bürgermeister Hofer und Gemeinderäte 19
Beginn der öffentlichen Sitzung: 18.30 Uhr
Ende der öffentlichen Sitzung: 21.29 Uhr
Interessierte Bürger: 3
Ein Pressevertreter: 1

TOP 1

Bürgerfragestunde

Eine Bürgerin aus Lauterburg lobte die schnelle Überarbeitung der neuen Geschäftsordnung.

Sie sprach sich für eine eigenständige Geschäftsordnung für den Bezirksbeirat Lauterburg aus, damit kann eine bessere Übersicht gewährleistet werden. Inhaltlich hatte Sie noch Fragen zu der erarbeiteten Geschäftsordnung:

- Wer entscheidet welche Punkte für den Bezirksbeirat wichtig sind, nach welchen Gesichtspunkten werden die Punkte ausgewählt?
- Wie wird das Meinungsbild des Bezirksbeirates weitergegeben?
- Wie werden die Informationsabende umgesetzt?
- Werden die öffentlichen Beratungen des Bezirksbeirates im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Der Bürgermeister verwies auf die anschließende Diskussion im TOP 4 der Agenda.

TOP 2

Bericht des Polizeireviers Aalen zur Sicherheitslage in Essingen

Anlassbezogen oder in regelmäßigen Abständen wird der Gemeinderat von Vertretern der Polizei zur allgemeinen Sicherheitslage in Essingen informiert.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats hat Herr Kriminaldirektor James Smith, Leiter des Polizeireviers Aalen über die aktuelle Entwicklung in Essingen berichtet.

Herr Smith ging ausführlich auf die Sicherheitslage in Essingen ein. Konnte hier aber bestätigen, dass in Essingen „die Welt noch in Ordnung ist“. Der Gemeinderat nahm den Bericht zur Kenntnis.

TOP 3

Eigenbetrieb Wasserversorgung Essingen

- Einführung Ultraschallwasserzähler ab 2027

Die Gemeinde Essingen ist bestrebt, die Wasserverluste sowohl aus wirtschaftlichen Gründen als auch im Hinblick auf den verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Wasser möglichst zu vermeiden.

Bislang werden im Gemeindegebiet sog. Mehrstrahl-Flügelrad-Nassläufer-Wasserzähler eingebaut. Diese Mehrstrahl-Flügelrad-Nassläufer-Wasserzähler haben unter anderem den Nachteil, dass geringe Durchflussmengen nicht erfasst werden (Wasserverluste) und eine Fernauslesung sowie Leckageerkennung nicht möglich ist.

Die Verwaltung hat sich daher mit der Einführung von Ultraschallwasserzählern befasst.

Ultraschallwasserzähler

Die Ultraschallwasserzähler nutzen die sehr guten akustischen Eigenschaften von Wasser, indem sie abwechselnd Ultraschallsignale in und gegen die Fließrichtung des Wassers senden. Dadurch können auch kleinste Wassermengen zuverlässig erfasst werden.

Zusätzlich bieten die Ultraschallwasserzähler die Vorteile, dass eine stichtagsbezogene Fernauslesung, das Erkennen von Manipulationen, die Meldung von Rohrbrüchen oder Störungen, die Erkennung von Rückflüssen ins öffentliche Wassernetz sowie eine geräuschbasierte Leckageerkennung möglich ist.

Beschädigte Hausanschlüsse können dadurch frühzeitig erkannt und behoben werden. Die bisher im öffentlichen Leitungsnetz eingesetzten Geräuschdatenlogger sind hierfür nicht geeignet, da die Geräusche kleinerer Schäden an Hausanschlüssen häufig nicht lokalisiert werden können.

Fernauslesung und Datenqualität

Die Ultraschallwasserzähler ermöglichen eine stichtagsgenaue Verbrauchserfassung (z. B. zum 31.12. +/- 2 Minuten).

Alle relevanten Daten können per Funk ausgelesen werden.

Die Fernauslesung soll entweder per Fahrzeug oder zu Fuß mit dem Funkstandard OMS erfolgen (gegenüber Funkstandard LoRaWAN kostengünstiger).

Die Datenqualität gilt als sehr zuverlässig. Nach bisherigen Erfahrungen können rund 99% der Wasserzähler per Funk ausgelesen werden. In Einzelfällen – beispielsweise bei weit entfernten Hausanschlüssen in Industriegebäuden – sind alternative Lösungen erforderlich.

Die erfassten Daten können in bestehende Abrechnungs- und Verwaltungsprogramme integriert werden.

Zudem ergeben sich mit der Fernauslesung organisatorische und wirtschaftliche Vorteile. Unter anderem entfallen die jährlichen Ablesekampagnen, der Versand von Ablesebenachrichtigungen sowie die Vermeidung von Schätzungen bei fehlenden Zählerstandsmeldungen.

Leckageerkennung

Moderne Ultraschallwasserzähler verfügen teilweise über eine geräuschbasierte Leckageerkennung. Dabei werden in regelmäßigen Abständen akustische Messungen der Anschlussleitungen durchgeführt.

Bei einer Leckage oder einem Rohrbruch ändert sich der Geräuschpegel und die Frequenz. Die Geräusch-Grenzwerte werden überschritten und der Wasserzähler zeichnet diese auf.

Nach Ansicht der Verwaltung sollten bei einer Einführung von Ultraschallwasserzählern ausschließlich Wasserzähler mit geräuschbasierter Leckageerkennung beschafft werden. Dadurch können Schäden an Hausanschlüssen (frühzeitig) erkannt und Wasserverluste reduziert werden. Gerade diese Technologie stellt einen wesentlichen Vorteil der Ultraschallwasserzähler dar.

Kostenermittlung

Nach einer ersten Hochrechnung könnten die Gesamtkosten für die Einführung der Ultraschallwasserzähler zwischen 320.000 Euro und 390.000 Euro betragen. Neben der Beschaffung der Ultraschallwasserzähler selbst fallen auch Kosten für die Software und die Zählerwechsel an.

Nach Ansicht der Verwaltung ist bei einer geplanten Einführung der Ultraschallwasserzähler ein vollständiger Austausch aller Wasserzähler im Jahr 2027 sinnvoll. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines einmaligen Stichprobenverfahrens die Eichfrist der Ultraschallwasserzähler nach sechs Jahren zu verlängern. Der Bürgermeister begrüßte Herrn Wannenmacher von der Landeswasserversorgung Stuttgart. Herr Wannenmacher stellte den Ultraschallzähler ausführlich vor und erklärte die Umsetzung und den Einbau, bzw. die Auslesemethode. Der Gemeinderat stimmte einstimmig der Einführung der neuen Zählerart und der Umsetzung im Jahr 2027 zu.

TOP 4

Kommunalverfassungsrecht - „unechte Teilortswahl“;

hier: a) Regelungen zum Amt des Ortswarts (m/w/d)

b) Neufassung der Geschäftsordnung (des Gemeinderats) unter Einbindung des Bezirksbeirats

c) Änderung der Hauptsatzung (Satzung zur Änderung der Hauptsatzung)

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.3.2026 nach ausführlicher Erörterung einen Grundsatzbeschluss zur Aufhebung der „unechten Teilortswahl“ gefasst.

Im Zuge der Beschlussfassung war es dem Gemeinderat ein zentrales sowie unabdingbar wesentliches Anliegen, eine im Zuge der Aufhebung der „unechten Teilortswahl“ nicht vollständig auszuschließende Verringerung der Vertretung aus den Ortsteilen im Rahmen einer „Aufwertung“ des Bezirksbeirats sowie durch Konkretisierung und Schärfung der Funktion des Ortswarts (m/w/d) zu kompensieren.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Änderung der Hauptsatzung im Kontext weiterer Beschlussfassungen, insbesondere hinsichtlich der Regelungen zum Amt des Ortswarts (m/w/d) sowie der Neufassung der Geschäftsordnung.

II. Regelungen zum Amt des Ortswarts (m/w/d)

Das „Amt“ sowie die Funktion des Ortswarts sind weder gesetzlich – insbesondere nicht im Kommunalverfassungsrecht – verankert noch durch anderweitige Vorgaben oder Auslegungen, wie beispielsweise durch die Rechtsprechung, näher ausgestaltet.

Es handelt sich hierbei vielmehr im rechtlichen Kontext um die Bestellung zu einer „ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde“ im Sinne des § 15 GemO, wie sie auf verschiedenste Weise (u. a. im Zusammenhang mit der Durchführung von Wahlen) auch in der kommunalen Praxis gelebt wird. Insoweit werden hierbei, i. d. R. Bürger, in das kommunale „Wirken“ einbezogen und leisten einen wichtigen Beitrag für das örtliche Miteinander. Insoweit ist die Ausgestaltung dieses Ehrenamts in hohem Maße kommunen-individuell geprägt und örtlich gewachsen.

Vor diesem Hintergrund sind sowohl die einzelnen Funktionen als auch das Zusammenwirken der Akteure regelmäßig nicht durch umfassende Bestimmungen oder Richtlinien im Detail festgelegt. Vielmehr lebt dieses personenbezogene Amt maßgeblich von den handelnden Personen und deren Engagement. Hierfür sei an dieser Stelle sowohl den aktuellen wie auch bisherigen Ortswarten ein großes Lob sowie der Dank der Kommune ausgesprochen.

Ungeachtet dessen erscheint es sinnvoll, zentrale kommunen-individuelle Eckpunkte als orientierenden Rahmen („Leitplanken“) zu definieren, um das ortsteilbezogene Zusammenwirken weiter zu stärken und transparent zu strukturieren, ohne die bewährte Praxis in ihrer Flexibilität einzuschränken.

In der Vorlage zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 11.04.1991 und hierauf aufbauend in späteren Befassungen ist zusammenfassend dargestellt Folgendes niedergelegt:

Die Gemeinde Essingen mit ihrer Gesamtgröße von rund 5.850 Hektar weist eine Vielzahl von Höfen, Weilern und Ortsteilen auf. Es ist in diesem Zusammenhang festzustellen und vorauszuschieken, dass alle Bürgerinnen und Bürger der Gesamtgemeinde vom Gemeinderat vertreten werden. Im gebildeten Gemeindebezirk „Lauterburg mit Birkenteich und Wental“ ist darüber hinaus ein Bezirksbeirat gebildet. Zusätzlich hierzu hat der Gemeinderat das ehrenamtlich ausgeübte Amt eines so genannten „Ortswarts“ eingeführt. Die Ortswarte sollen gemäß der bisherigen Intention des Gemeinderats den Kontakt zwischen Verwaltung und Ortsteil aufrechterhalten und in einzelnen Fragen beratend mitwirken. Insbesondere sollen die Ortswarte den Bürgermeister und die Verwaltung in Fragen, die eine besondere Ortskenntnis erfordern, unterstützen. Sie sollen auch Probleme, die sich innerhalb des Ortsteils ergeben, der Verwaltung vortragen und damit für eine baldmöglichste Abhilfe dieser Probleme sorgen.

Ursprünglich wurden Ortswartstellen in Lauterburg, Forst, Hermannsfeld und Birkenteich eingerichtet. Dabei ist nicht dokumentiert, ob sich die Zuständigkeit der Ortswarte ausschließlich auf die jeweils benannten Ortsteile bzw. Siedlungsbereiche beschränkte oder ob beispielsweise auch angrenzende Einzelgehöfte und Siedlungsbereiche mit einbezogen wurden.

Insbesondere infolge personeller Veränderungen – zuletzt durch die altersbedingte Aufgabe des Amtes im Ortsteil Hermannsfeld – ist derzeit lediglich im Ortsteil Forst mit Frau Margit Schoffer eine Ortswartstelle besetzt.

Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung der in anderen Kommunen vorzufindenden Ausgestaltungen wurde seitens der Verwaltung eine Zusammenstellung zentraler Eckpunkte erarbeitet, die die wesentlichen Elemente in einer auf die örtlichen Gegebenheiten angepassten Form bündelt und dem Gemeinderat im Rahmen des Verfahrens zur Verfügung gestellt. Diese Eckpunkte wurden der neuen Geschäftsordnung als Anlage beigefügt.

III. Neufassung der Geschäftsordnung unter Einbindung des Bezirksbeirats

Gemäß § 36 Absatz 2 GemO regelt der Gemeinderat seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine so genannte „Geschäftsordnung“. Danach sind deshalb alle Kommunen – unabhängig von ihrer Größe – verpflichtet, eine Geschäftsordnung zu erlassen. Insoweit handelt es sich um ein verpflichtendes Regelwerk der kommunalen Selbstorganisation. Der Kommune steht insoweit die Geschäftsordnungsautonomie als Teil des gemeindlichen Selbstorganisationsrechts zu.

Die Geschäftsordnung regelt die in § 36 Absatz 2 GemO nur allgemein bezeichneten inneren Angelegenheiten, insbesondere des Gemeinderats sowie seiner Ausschüsse usw., und begründet insoweit reines Innenrecht.

Die aktuelle Geschäftsordnung basiert auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.1981 und wurde durch Änderungsbeschluss vom 21.02.2001 fortgeschrieben. Nach nunmehr rund 25-jähriger Geltungsdauer ist die Geschäftsordnung sowohl an zwischenzeitliche gesetzliche Änderungen als an die fortentwickelten Anforderungen und Abläufe der kommunalen Gremienarbeit anzupassen. In diesem Zusammenhang bietet es sich an, die „Aufwertung“ des Bezirksbeirats, anderen kommunalen Beispielen folgend, in der Geschäftsordnung durch die Aufnahme entsprechender Regelungen zu verankern. Eine eigenständige Geschäftsordnung, wie sie beispielsweise in den Großstädten Stuttgart, Mannheim oder Heilbronn besteht, erachtet die Verwaltung vor dem Hintergrund der örtlichen Strukturen und Aufgabenstellung als nicht erforderlich; vielmehr erscheint es sachgerecht, die Regelungen bewusst in die bestehende Geschäftsordnung des Gemeinderats zu integrieren, um eine enge Verzahnung mit der Arbeit des Gemeinderats zu gewährleisten und die Zusammenarbeit innerhalb der Gremien bewusst zu stärken. Gerade hierdurch kann die angestrebte Aufwertung des Bezirksbeirats an geeigneter Stelle wirksam und sichtbar umgesetzt werden.

Seitens der Verwaltung wurde ein Entwurf der Geschäftsordnung erarbeitet, die dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt werden.

IV. Änderung der Hauptsatzung

§ 25 GemO regelt die Zusammensetzung des Gemeinderats. Gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 GemO kann in Gemeinden mit unechter Teilortswahl durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrigere oder die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist; durch die Hauptsatzung kann auch eine dazwischenliegende Zahl der Gemeinderäte festgelegt werden. Gemäß § 13 Absatz 2 der Hauptsatzung in der derzeitigen Fassung hat der Gemeinderat die Gesamtzahl der Gemeinderäte auf 17 bestimmt und somit eine zwischen 14 (Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern, aber nicht mehr als 5.000 Einwohnern) und 18 Mitgliedern (Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern, aber nicht mehr als 10.000 Einwohnern) liegende Anzahl festgelegt.

Bei Aufhebung der unechten Teilortswahl, ist diese Vorschrift jedoch grundsätzlich nicht mehr anzuwenden und es gelten grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften des § 25 Absatz 2 Satz 1 GemO. Hiernach beträgt die Zahl der Gemeinderäte in Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern, aber nicht mehr als 10.000 Einwohnern grundsätzlich 18. Durch die Hauptsatzung kann jedoch bestimmt werden, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist (§ 25 Absatz 2 Satz 1, 2. HS GemO). Hiernach kann die Zahl auf 14 Gemeinderäte durch Hauptsatzung festgelegt werden. Seitens der Verwaltung wurde ein Entwurf einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erarbeitet, welcher parallel auch bereits mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt wurde.

Vor dem Hintergrund fortgeschriebener Rechtsgrundlagen der Gemeindeordnung sowie der zwischenzeitlich jüngst erfolgten Aktualisierung einiger Musterformulierungen durch den Gemeindetag wird im Rahmen der Satzungsänderung parallel auch § 4 der Hauptsatzung in diesem Zusammenhang entsprechend formell angepasst und insoweit gleichzeitig auf den jüngsten Gesetzesstand gebracht.

Die neugefasste Hauptsatzung und die Geschäftsordnung sind in einem gesonderten Bericht abgebildet, und können hier nachgelesen werden.

Der Gemeinderat hat nach eingehenden Diskussionen die neugefasste Hauptsatzung und Geschäftsordnung einstimmig beschlossen.

Die Begrifflichkeit Ortswart (m/w/d) in für Forst und weitere Außenbezirke wurde umgenannt in „Ortssprecher/in (m/w/d)“. Die Fragen aus der Bürgerfragestunde wurden wie folgt beantwortet:

- Wer entscheidet welche Punkte für den Bezirksbeirat wichtig sind, nach welchen Gesichtspunkten werden die Punkte ausgewählt?
Wurde im § 18 und mit der Anlage 1 zur Geschäftsordnung geregelt
- Wie wird das Meinungsbild des Bezirksbeirates weitergegeben?
Die Ergebnisse der Vorberatungen des Bezirksbeirates werden in die Sitzungsvorlage der zuständigen Gremien mit aufgenommen oder sofern nicht möglichenmündlich vorgetragen.

- Wie können Informationsabende umgesetzt werden?
Wurde in § 42 Geschäftsordnung geregelt.
- Werden die öffentlichen Beratungen des Bezirksbeirates im Mitteilungsblatt veröffentlicht.
Sofern keine rechtlichen Aspekte entgegenstehen erfolgt eine analoge Handhabung gemäß den Sitzungen des Gemeinderates.

TOP 5

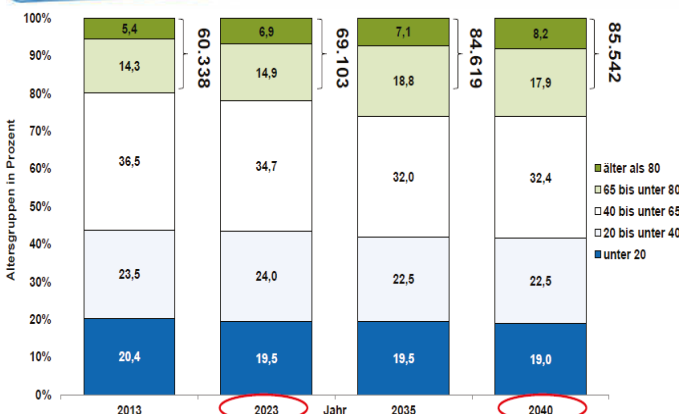
Bewerbung des Landkreises Ostalbkreis in Kooperation mit der Gemeinde Essingen um das Förderprogramm „Quartiersimpulse. Beratung und Umsetzung von Quartiersprojekten vor Ort“; hier: Beschluss über die Bewerbung der Gemeinde Essingen

Die Verwaltung beschäftigt sich in unterschiedlicher Tiefe bereits seit längerer Zeit mit Themen wie beispielsweise dem demografischen Wandel, dem generationenübergreifenden Zusammenleben sowie Miteinander, ehrenamtlichem Engagement, Familien und verschiedenen generationenübergreifenden Aspekten. In diesem Kontext hat der Gedanke eines wörtlich zu verstehenden „Kümmerers“ erste Konturen angenommen. Die zentrale, koordinierende und unterstützende Stelle soll einen nachhaltigen Beitrag zur Entwicklung eines lebendigen und generationengerechten Quartiers leisten und dabei eine verbindende Funktion übernehmen, indem sie bestehende Akteure vernetzt, bürgerschaftliche Mitwirkung stärkt und neue Impulse für gemeinschaftliches Engagement initiiert. Darüber hinaus stehen die Beratung sowie Unterstützung der Bevölkerung und aller Partner bzw. Beteiligten im Fokus. Ziel ist es, die Menschen vor Ort in ihrem Engagement zu bestärken und sie bei der aktiven Mitgestaltung ihres Lebensumfelds zu begleiten (Stichwort: „Hilfe zur Selbstorganisation“). Zugleich soll die Stelle dazu beitragen, vorhandene Angebote sichtbar zu machen, zu stabilisieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln sowie neue Formate und Unterstützungsstrukturen im Quartier anzustoßen. Sie fungiert damit als Motor für eine beteiligungsorientierte Quartiersentwicklung, die die Bedürfnisse der Menschen vor Ort aufgreift, Teilhabe ermöglicht und das Miteinander der Generationen nachhaltig stärkt. Besonders anschaulich werden der eingangs bereits angedeutete demografische Wandel sowie seine Begleit Aspekte mit Blick auf die Statistiken. Hierzu wird zunächst auf den veröffentlichten, umfangreichen Bericht „Fokus Pflege 2023 - 2040 – Planungsperspektiven für die Stadt- und Landkreise“ des KVJS (vgl. Internetauftritt kvjs.de) verwiesen.

Nach der Bevölkerungsvorausberechnung des KVJS (vgl. nachfolgende Tabelle und Quellangaben) wird die Zahl der Personen ab 65 Jahren im Ostalbkreis von 60.338 im Jahr 2013 um rund 42 Prozentpunkte auf 85.542 Personen anwachsen. Der Anteil des Personenkreises ab 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung des Ostalbkreises wächst von 19,7 Prozent im Jahr 2013 auf 26,1 Prozent im Jahr 2040 und somit um insgesamt rund 33 Prozentpunkte. Auch wenn es sich bei den Daten der zukünftigen Jahre um Vorausberechnungen handelt, wird die allgemeine Tendenz sehr deutlich.

Demografische Daten im Ostalbkreis

KVJS



Quelle: KVJS, 2025, S. 33. Datenbasis: Bevölkerungsvorausrechnung auf der Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2023

1. April 2026

Auszug Präsentation KVJS Pflegekonferenz im Ostalbkreis am 24.3.2026

Für die Gemeinde Essingen sind folgende Zahlen hinsichtlich der demografischen Veränderungen vorliegend:

Bevölkerung 2024	(Gesamt): 6.444 Personen
Bevölkerung 2024	– davon im Alter von 65 bis unter 80 Jahren: 1.062 Personen
Bevölkerung 2024	– davon im Alter ab 80 Jahren: 443 Personen
Bevölkerung 2030	(Gesamt): 6.546 (+ 1,6 %)
Bevölkerung 2030	– davon im Alter von 65 bis unter 80 Jahren: 1.238 (+ 16,6 %)
Bevölkerung 2030	– davon im Alter ab 80 Jahren: 453 (+ 2,3 %)
Bevölkerung 2035	(Gesamt): 6.609 (+ 0,9 %)
Bevölkerung 2035	– davon im Alter von 65 bis unter 80 Jahren: 1.266 (+2,3 %)
Bevölkerung 2035	– davon im Alter ab 80 Jahren: 506 (+11,7 %)

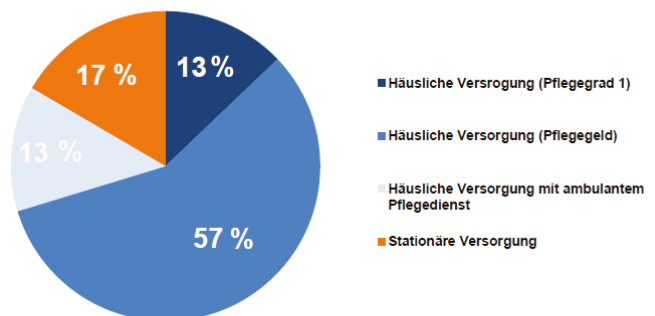
Auszug Präsentation Landkreis Ostalbkreis Runder Tisch Seniorenversorgung am 26.1.2026

In der Gemeinde Essingen wächst der Anteil der Personen im Alter ab 65 Jahren von 1505 Menschen (Jahr 2024) auf 1772 Menschen (Jahr 2035), was einem Anstieg in Höhe von rund 18 Prozent entspricht. Der Anteil des Personenkreises an der Gesamtbevölkerung im gleichen Zeitraum wächst von 23,36 % auf 26,81 %, was rund 15 Prozentpunkten entspricht. Somit ist auch auf Gemeindeebene ein eindeutiger Trend erkennbar. Mit zunehmendem Alter erhöht sich auch der Pflegebedarf der einzelnen Personen. So beträgt die Pflegequote im Ostalbkreis in der Altersgruppe 65plus lediglich 1 Prozent, der sich in der Altersgruppe 70plus bereits auf 6 % erhöht hat und bei der Altersgruppe 80plus bereits 33 % beträgt. Bei der Altersgruppe 90plus beträgt die Pflegequote bereits 79 Prozent (Quelle: Präsentation KVJS Pflegekonferenz im Ostalbkreis am 24.3.2026). Insoweit hat sich auch die Zahl der pflegebedürftigen Personen im Ostalbkreis von 8.302 Personen im Jahr 2013 auf insgesamt 16.887 Personen im Jahr 2023 deutlich erhöht (Quelle: Präsentation KVJS Pflegekonferenz im Ostalbkreis am 24.3.2026). Sehr aufschlussreich ist die nachfolgende Grafik:

Wer unterstützt und pflegt wo?

KVJS

Versorgungsformen 2023 im Ostalbkreis in Prozent



Grafik: KVJS. Datenbasis: Bevölkerungsvorausrechnung auf der Basis der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2023 sowie Pflegestatistik 2023 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Berechnungen: KVJS.

1. April 2026

Auszug Präsentation KVJS Pflegekonferenz im Ostalbkreis am 24.3.2026

Hieraus lässt sich eindrucksvoll entnehmen, dass 83 Prozent der Personen im häuslichen Umfeld versorgt bzw. gepflegt werden. Auf der anderen Seite zählt ein Drittel der Pflegefachpersonen zur Altersgruppe 50+. Vorausberechnungen verdeutlichen, dass in den 2040er Jahren zwischen 280.000 bis 690.000 beruflich Pflegenden fehlen. Der Bedarf an professioneller Pflege wird also nicht gedeckt. Daneben verschärft der Fachkräftemangel die Versorgungssituation (Präsentation KVJS Pflegekonferenz im Ostalbkreis am 24.3.2026).

Insoweit ergeben sich folgende Herausforderungen (*Präsentation KVJS Pflegekonferenz im Ostalbkreis am 24.3.2026*):

- Der Pflege- und Versorgungsbedarf nehmen zu.
- Der Personalbedarf in der Pflege wächst.
- Pflegefachpersonen scheiden (altersbedingt) aus.
- Immer weniger Angehörige stehen für Pflege zur Verfügung.
- Versorgungssysteme am Limit.
- Die Kosten für das Sozialsystem steigen.

Der KVJS leitet hieraus u. a. (Auszug) folgende Handlungsempfehlungen ab:

- Quartiere stärken Pflege im Quartier ermöglichen
- sorgende Gemeinschaften aufbauen Versorgungsmix
- innovative Wohn- & Versorgungsformen entwickeln und prüfen
- Angehörige entlasten (Tages- und Kurzzeitpflegeangebote)
- sektoren- und fachbereichsübergreifend, interprofessionell zusammenarbeiten & vernetzen
- Strukturen für präventive Unterstützung aufbauen

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein selbstbestimmtes Leben im häuslichen Umfeld so lange wie möglich ermöglicht, gefördert und durch geeignete Unterstützungsstrukturen im Quartier begleitet werden sollte.

Das Förderprogramm „Quartiersimpulse. Beratung und Umsetzung von Quartiersprojekten vor Ort“ der Allianz für Beteiligung und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg stellt die alters- und generationengerechte Quartiersentwicklung sowie die Beteiligung der Zivilgesellschaft in den Mittelpunkt. Es setzt auf eine intensive Beratung und Begleitung der Kommunen und Landkreise, vernetzt bestehende Ansätze im Sinne einer Peer-to-Peer-Beratung und fördert den systematischen Austausch von Fach- und Erfahrungswissen im Rahmen unterschiedlicher Veranstaltungsformate.

Ziel der Quartiersentwicklung ist die Stärkung des sozialen Lebensraums vor Ort sowie die Sicherung einer hohen Lebensqualität und umfassender Teilhabe aller Menschen im Quartier. Der Quartiersbegriff ist dabei bewusst flexibel angelegt und orientiert sich an den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten; er kann sich auf einzelne Stadtteile, Straßenzüge oder auch ganze Ortschaften beziehen.

Dem Förderprogramm liegt ein weites, zielgruppenübergreifendes Quartiersverständnis zugrunde, das die Bedürfnisse der Menschen vor Ort sowie das Zusammenleben aller Generationen in den Mittelpunkt stellt. Im Fokus steht die beteiligungsorientierte und vernetzte Entwicklung lebendiger Quartiere, die auf die Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements, die Stärkung selbsttragender Strukturen sowie die Umsetzung konkreter Maßnahmen abzielt. Dabei sind insbesondere die Themen Pflege und Unterstützung im Alter sowie eine generationengerechte Gestaltung des Lebensumfelds zwingend zu berücksichtigen.

Unter anderem auch aufgrund des sehr umfangreichen ehrenamtlichen Engagements (beispielsweise „Essingen hilft“) mit entsprechenden, erfolgreichen Angeboten (z. B. „Schwätza bei ra Supp“) in Verbindung mit dem vielfältigen kommunalen Einsatz und den zahlreichen Partnern vor Ort (z. B. Förderverein Seniorbetreuung e. V., Bürgerstiftung Essingen sowie rund 80 Vereine und Organisationen) sowie den in der Kommune tätigen sozialen Einrichtungen ist die Gemeinde Essingen zunehmend in den Fokus des Landkreises hinsichtlich der Entwicklung eines gemeinsamen Leuchtturmprojekts mit Strahlkraft in den gesamten Ostalbkreis gerückt.

Beflügelt wurde der Kooperationsgedanke zudem durch erfolgreiche Beispiele aus der Region, insbesondere aus Niederstotzingen, wo in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Heidenheim bereits erste Projekterfolge erzielt werden konnten, die als übertragbares Modell auch für die Weiterentwicklung in Essingen herangezogen werden können bzw. die zumindest auch als Orientierung und Anknüpfungspunkt für die Entwicklung in Essingen dienen können. Auch die erfolgreiche Umsetzung von verschiedenen Projekten und Maßnahmen in der Gemeinde Waldstetten im Rahmen einer zwischenzeitlich abgeschlossenen Förderung im Rahmen der Quartiersimpulse – wenngleich ohne Kooperation – bestärkt auch die Gemeinde Essingen in der Absicht, eine entsprechende Bewerbung für dieses Programm einzureichen. Angeregt durch die geplante Kooperation zwischen Landkreis und Kommune sowie die hieraus zu erwartenden Erfahrungen

kann künftig ein solches Kooperationsmodell als Grundlage für weitere, dann auch rein interkommunale Verbünde, dienen, die dann insbesondere auch seitens des Landkreises entsprechend fachlich und auf den Erfahrungen basierend begleitet werden können. Im Hinblick auf die aus der Kooperation gewonnen Erfahrungen der Gemeinde sowie des Landkreises können alternativ auch kommunale Einzelprojekte ebenfalls entsprechend fachlich begleitet werden.

Ein besonderer Mehrwert des Programms liegt in der Verbindung des Schwerpunkts eines generationengerechten Älterwerdens mit der aktiven Einbindung von Familien sowie aller Bevölkerungsgruppen im Quartier. Von zentraler Bedeutung ist dabei der Ansatz der Hilfe zur Selbsthilfe, der darauf abzielt, bürgerschaftliches Engagement nicht nur zu erhalten, sondern gezielt zu stärken und weiterzuentwickeln.

Gerade hier kommt der vorgesehenen Koordinierungs- und Ansprechstelle eine Schlüsselrolle zu: Sie unterstützt die Menschen vor Ort dabei, eigene Ideen einzubringen und umzusetzen, vernetzt bestehende Initiativen und trägt dazu bei, dass sich tragfähige, selbstorganisierte Strukturen im Quartier nachhaltig entwickeln können. Neue, auch innovative Formen der Bürgerbeteiligung wirken hierbei in besonderem Maße impulsgebend und tragen zur Aktivierung weiterer Potenziale im Quartier bei.

Nach Vorberatung im Verwaltungsausschuss stimmte der Gemeinderat einstimmig dem Vorhaben sich bei dem Förderprogramm „Quartiersimpulse“ zu bewerben zu.

TOP 6

Brückenbauwerk BW6 (Talhofbrücke);

a) Allgemeine Informationen Projektstand Masterhöhung

b) Vergabe Brückenbauarbeiten

c) Nachtrag zur Masterhöhung

Das Projekt „Masterhöhung BW 6 und Brückenbau“, der sog. Talhofbrücke, in Essingen befindet sich derzeit in der planmäßigen Umsetzung. Die bisher ausgeführten Arbeiten konnten ohne nennenswerte Störungen oder Verzögerungen durchgeführt werden. Der Baufortschritt entspricht dem vorgesehenen Terminplan, sodass aktuell von einer fristgerechten Fertigstellung der Masterhöhung ausgegangen werden kann. Ebenso befindet sich der Brückenbau auch bautechnisch im planmäßigen Bereich.

Die Koordination der einzelnen Arbeitsschritte sowie die Abstimmung mit den beteiligten Gewerken verlaufen reibungslos. Trotz der betrieblichen Einschränkungen über gezielte und eng getaktete Sperrpausen im Bahnbereich konnten sämtliche Maßnahmen wie vorgesehen bisher umgesetzt werden.

Erläuterung zur Masterhöhung:

Mit den vorbereitenden Arbeiten seitens der Firma Leonhard Weiss wurde am 2.3.2026 begonnen. Diese umfassten insbesondere die Einrichtung der Baustelle sowie die erforderlichen organisatorischen und sicherheitstechnischen Vorkehrungen für die Arbeiten im Gleisbereich. Am 16.3.2026 erfolgte planmäßig der Einbau der Streckentrenner, um die sichere Durchführung der Maßnahme unter den gegebenen betrieblichen Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Der Ausbau der Streckentrenner war für den 19.3.2026 vorgesehen, sodass im Anschluss daran der Bahnverkehr wieder regulär aufgenommen werden konnte. Die hierfür notwendigen Vorbereitungen sind abgeschlossen und waren entsprechend abgestimmt.

Im weiteren Bauablauf wurden provisorische Masten an beiden Positionen aufgestellt und im Erdreich verankert, so dass die Starkstromleitungen planmäßig auf die Provisorien umgelegt werden konnten. Danach erfolgte der Rückbau der bestehenden Masten, welcher jedoch steigende Kosten verursachte, wie im weiteren Verlauf beschrieben wird. Nach der Demontage der alten Masten begann die Firma Leonhard Weiss mit dem Aushub der Baugruben für die zwei neuen Fundamente um dann im Anschluss nach der Betonage des Fundaments wieder mit dem Aufbau der neuen und höheren Maste beginnen zu können. Die Masten werden in Einzelteilen geliefert und müssen auf der Baustelle zusammengesetzt werden.

Aktuell befinden wir uns in der Aufbauphase der neuen Masten, um nach Fertigstellung die Stromleitungen wieder zurückschwenken zu können. Dies soll im Zeitraum 10. - 16.9.2026 erfolgen, wo die Sperrpausen bereits genehmigt sind.

Nachtrag, erforderliche Freigabe:

Im Zuge der laufenden Arbeiten zum Rückbau der Masten wurde festgestellt, dass der zu ersetzende Mast am Unterwerk Aalen mit einer bislang nicht in diesem Umfang bekannten Asbestbeschichtung versehen war. Dieser Umstand macht zusätzliche Maßnahmen im Bereich Arbeitsschutz, Rückbau sowie fachgerechter Entsorgung erforderlich. Für die Durchführung dieser Leistungen wurde ein Nachtragsangebot seitens Leonhard Weiss vorgelegt, welches den fachgerechten Rückbau der asbesthaltigen Beschichtung unter Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der technischen Regeln für Gefahrstoffe, sowie den Transport und die Entsorgung durch entsprechend zertifizierte Fachbetriebe umfasst. Die Angebotssumme beläuft sich auf 46.191,34 € brutto, welches noch beauftragt werden muss.

Ausschreibung Brückenbauwerk:

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung wurden die Arbeiten EU-weit durch iuscomm Rechtsanwälte, Stuttgart, für die Gemeinde Essingen ausgeschrieben.

Die Angebotseröffnung fand am 23.4.2026 statt. Hierbei haben 5 Firmen die Angebote form- und fristgerecht vorgelegt.

Im Vorfeld wurden 4 Bieterfragen während der Angebotszeit bearbeitet und entsprechend beantwortet.

Auswertung der Submission:

1. Brückenbauwerk

1.) Fa. Andreas Stark GmbH&Co KG, Aalen inkl. 3% Nachlass	3.160.921,32 € Brutto	entspricht 100 %
2.) Bieter	3.926.858,64 €	entspricht 124 %
3.) Bieter	3.987.160,19 €	entspricht 126 %
4.) Bieter	4.122.556,82 €	entspricht 130 %
5.) Bieter	4.514.112,33 €	entspricht 142 %

Der Gemeinderat stimmt dem Vorhaben und der Vergabe an die Firma Stark GmbH & Co KG einstimmig zu.

TOP 7

123. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen im Bereich „Steinriegel / Klinikum“ in der Gemeinde Essingen - Auslegungsbeschluss

In seiner Sitzung am 25. Juli 2023 hat der Kreistag die Klinikstrukturreform im Ostalbkreis beschlossen und sich auf das Modell „Regionalversorgung“ mit den Bausteinen eines klinischen Regionalversorgers, zweier klinischer Grund-/Basisversorger (Mutlangen/Schwäbisch Gmünd und Ellwangen) sowie eines ambulanten Gesundheitszentrums (Bopfingen) festgelegt. Grundlage hierfür ist das Zukunftskonzept 2035 der Kliniken Ostalb mit dem Ziel der langfristigen Sicherung einer hochwertigen Krankenversorgung in öffentlicher Trägerschaft. Weitere Informationen hierzu finden sich unter folgendem Link: <https://zukunftskonzept-kliniken-ostalbk.de/> (Stand 17.4.2026).

Da das Vorhaben und der hierfür zu erstellende Bebauungsplan nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, ist ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans durchzuführen. Zudem ist eine Regionalplanänderung erforderlich.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst insgesamt rund 21,8 ha Fläche. Davon entfallen ca. 10,9 ha auf geplante Sonderbaufläche, ca. 2,3 ha auf geplante Wohnbaufläche, ca. 1,7 ha auf geplante Gewerbebaufläche, ca. 1,5 ha auf geplante Mischbaufläche, zudem auf geplante Grünflächen ca. 2,8 ha sowie geplante Verkehrsflächen mit ca. 2,4 ha Fläche. Darüber hinaus wird eine bestehende Gewerbefläche mit 0,1 ha sowie eine bestehende Versorgungsfläche (Gas) mit ebenfalls 0,1 ha dargestellt.

Planungsziel

Mit der 123. FNP-Änderung „Steinriegel/Klinikum“ in der Gemeinde Essingen soll gemeinsam mit dem Bebauungsplan „Klinikum“ der Gemeinde Essingen Planungsrecht für einen neuen, zentralen Klinikstandort geschaffen werden. Der Bereich ist von Süden durch die bestehende Wohnbebauung und von Norden durch das bestehende Gewerbegebiet Stockert umgeben.

Momentan handelt es sich bei den geplanten Sonderbau-, Wohnbau-, Mischbau- und Gewerbebauflächen vorwiegend um landwirtschaftliche Flächen und in kleinerem Umfang um Grünflächen.

Auswirkungen auf das Klima

Im eigenen für das Bebauungsplanverfahren „Klinikum“ in Essingen beauftragte Stadtklimagutachten wird insgesamt für das Lokalklima festgehalten, „dass im Bebauungsplangebiet aufgrund der geplanten Nutzungsänderungen Einschränkungen der jahresbezogenen Durchlüftungsverhältnisse und der nächtlichen Belüftungsverhältnisse in Strahlungsnächten zu erwarten sind, die auch mit der Planung dort ortsüblichen Verhältnissen bebauter Gebiete entsprechen. In der direkten Nachbarschaft des Bebauungsplangebietes sind von den Einschränkungen überwiegend Freiflächnennutzungen und Verkehrsflächen sowie bestehende Nutzungen im Gewerbegebiet Stockert betroffen; südlich des Bebauungsplangebietes sind für die benachbarte erste Gebäudereihe der bestehenden Wohnnutzungen in Essingen geringe Einschränkungen prognostiziert, die zu ortsüblichen lokalklimatischen Verhältnissen für den Siedlungsbereich von Essingen führen. Für den östlich gelegenen Siedlungsrand von Aalen sind keine beschreibbaren planungsbedingten Änderungen der Durchlüftungsverhältnisse und der Belüftungsverhältnisse in Strahlungsnächten prognostiziert. Planungsbedingte Änderungen der bodennahen Lufttemperatur erstrecken sich nicht über die beschriebenen Änderungsbereiche der Durchlüftungsverhältnisse hinaus.“ Das Plangebiet ist für die Kaltluftentstehung insofern nicht von besonderer Bedeutung, dass nahezu alle unbauten Freiräume in der Region als Kaltluftproduktionsgebiete anzusehen sind. Mit Blick auf die Ergebnisse des vorliegenden Stadtklimagutachtens und dessen detaillierte örtliche Bewertung erscheinen Aussagen zur angenommenen „Verschlechterung der großräumigen klimatischen Situation“ sowie die Einordnung des Plangebiets als „klimatisch wertvoller Ausgleichsraum“ oder „bedeutsames Kaltluftentstehungsbereiche“ nicht belastbar.

Folgenden Verfahrensschritte im FNP-Änderungsverfahren

- 13.5.2026 Beratung AUST Aalen (Vorberatung)
- 21.5.2026 Gemeinderatssitzungen in Hüttlingen, Aalen und Essingen (jeweils Vorberatung)
- 22.5.2026 Auslegungsbeschluss gemäß § 3 (2) und (3) BauGB durch den Gemeinsamen Ausschuss
- **Öffentliche Auslegung (FNP)**
- Feststellungsbeschluss (FNP)
- Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (FNP)
- Bekanntmachung der 123. FNP-Änderung

Verfahrensschritte im Zuge der Auslegung

- Die Entwürfe der FNP-Änderung werden mit Begründung für die Dauer von einem Monat im Internet veröffentlicht (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ebenso werden die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen veröffentlicht. Im Rahmen der Veröffentlichung werden auch Angaben dazu gemacht, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen.
- Die Internetadresse, unter der die Unterlagen eingesehen werden können und die Dauer der Veröffentlichungsfrist sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden.
- In der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 und 3 BauGB zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 5 BauGB). Außerdem ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten (Auslegung) nach § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Der Bürgermeister erläuterte den Sachverhalt.

Der Gemeinderat Essingen empfahl einstimmig den Vertretern der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen, dem Antrag zuzustimmen.

TOP 8**127. FNP-Änderung „FF-PV Salchenfeld, Mittel- und Vorderfeld“ in Aalen-Wasseraalengen - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB**

Die Maschinenfabrik (Mafa) Alfing Kessler GmbH in Wasseraalengen plant nordöstlich und südwestlich ihres Betriebes Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV-Anlagen). Die Energiekosten sind in Deutschland im internationalen Vergleich hoch und stellen für die Maschinenfabrik Alfing Kessler GmbH einen Standortnachteil gegenüber anderen Ländern dar. Der Standort in Wasseraalengen weist einen jährlichen Energiebedarf von rd. 135.000 MWh Erdgas und rd. 65.000 MWh Strom auf, was zu einem CO₂-Ausstoß von etwa 48.000 Tonnen führt. Bei der Mafa Alfing Kessler GmbH besteht sowohl werktags als auch am Wochenende eine hohe Grundlast, was den Energieverbrauch angeht. Die Mafa Alfing Kessler GmbH ist eines der drei größten Unternehmen in der Stadt Aalen, vom Energieverbrauch liegt sie auf Platz zwei.

Planungsziel

Für die Errichtung einer FF-PV-Anlage nordöstlich und südwestlich der Mafa Alfing Kessler GmbH soll ein Bebauungsplan für ein Sonstiges Sondergebiet „Freiflächen- Photovoltaikanlage „FF-PV Salchenfeld, Mittel- und Vorderfeld, „ aufgestellt werden. Das Bebauungsplangebiet besteht aus zwei Teilbereichen: „Teilfläche Nord“ (ca. 4,56 ha) und der Teilfläche Süd (ca. 5,50 ha). Die Planungsgebietsgröße beträgt insgesamt ca. 10,06 ha. Parallel ist der wirksame Flächennutzungsplan in diesem Bereich zu ändern (127. FNP-Änderung).

Verfahrensschritte im FNP-Änderungsverfahren

- 13.5.2026 Beratung AUST Aalen (Vorberatung)
- 21.5.2026 Gemeinderatssitzungen in Aalen, Hüttlingen und Essingen (Vorberatung)
- 22.5.2026 Auslegungsbeschluss Aufstellungsbeschluss § 2 BauGB
- Auslegungsbeschluss § 3 (2) BauGB bzw. § 3 (3) BauGB
- Zustimmung zur vereinfachten Änderung § 4 a (3) i. V. m. § 13 BauGB
- Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen § 3 (2) BauGB
- Satzungsbeschlüsse § 74 (6) LBO i. V. m. § 10 BauGB
- Feststellungsbeschluss der FNP-Änderung

Der Bürgermeister erläuterte den Sachverhalt.

Der Gemeinderat Essingen empfahl einstimmig den Vertretern der Verwaltungsgemeinschaft

Aalen-Essingen-Hüttlingen, dem Antrag zuzustimmen.

TOP 9**Kenntnisgabe von Beschlüssen aus Sitzungen****I. Kenntnisgabe aus nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 30.4.2026****1. Sanierung Riedweg 2. Bauabschnitt**

Ein weiteres Grundstück zur Sanierung des Riedweges im 2. Bauabschnitt kann erworben werden.

II. Kenntnisgabe aus öffentlicher Sitzung des Verwaltungsausschusses am 12.5.2026**1. Einrichtung eines „Fahrdienstes“ in der Kommune im Zuge des Förderprogramms „Quartiersimpulse“**

Karl-Heinz Winter, Vorsitzender des evangelischen Vereins „Essingen hilft“ ging ausführlich auf die Einführung eines ehrenamtlichen Fahrdienstes in Essingen ein. Der Verwaltungsausschuss befürwortet dieses Vorhaben.

III. Kenntnisgabe aus öffentlicher Sitzung des Technischen Ausschusses am 13.5.2026**1. Errichtung Mini-Haus Flst. Nr. 189, Panoramastraße 22 in Lauterburg**

Beschreibung des Bauvorhabens: Der Bauherr plant die Errichtung eines Mini-Hauses auf dem Flst. Nr. 189 in Lauterburg. Es wurde hierzu ein Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids nach § 57 LBO eingereicht. Folgende Einzelfragen sollen im Rahmen des Bauvorbescheids gemäß dem Antrag vom 3.4.2026 geklärt werden, ob das Bauen außerhalb des Baufensters für das geplante Objekt ausnahmsweise zulässig.

Zudem sollte geklärt werden, ob als Dachform auch ein Flachdach statt eines Satteldachs mit einer Dachneigung von 20 – 25° möglich ist.

Das erforderliche Einvernehmen gemäß § 31 i. V. mit § 36 BauGB im Rahmen des Bauvorbescheids wurde einstimmig erteilt. Bei der Einreichung des Bauantrags muss ein zusätzlicher Stellplatz nachgewiesen werden.

2. Neubau Zweifamilienhaus mit Garage (Haus West) Flst. Nr. 212, Heubacher Weg 42 in Lauterburg

Beschreibung des Bauvorhabens: Die Bauherren planen den Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage (Haus West) auf dem Flst. Nr. 212 in Lauterburg. Es wurde hierzu ein Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß § 52 LBO eingereicht.

Das erforderliche Einvernehmen nach § 34 BauGB i. V. mit § 36 BauGB wurde einstimmig erteilt.

3. Neubau Zweifamilienhaus mit Garage (Haus Ost) Flst. Nr. 212/1, Heubacher Weg 44 in Lauterburg

Beschreibung des Bauvorhabens: Die Bauherren planen den Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage (Haus Ost) auf dem Flst. Nr. 212/1 in Lauterburg. Es wurde hierzu ein Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß § 52 LBO eingereicht.

Das erforderliche Einvernehmen nach § 34 BauGB i. V. mit § 36 BauGB wurde einstimmig erteilt.

4. Ausbau und Erneuerung des Dachgeschosses sowie Umnutzung des Untergeschosses mit Tiefhof Flst. Nr. 4238, Heerweg 56 in Essingen

Beschreibung des Bauvorhabens: Die Bauherren planen den Ausbau und die Erneuerung des Dachgeschosses sowie die Umnutzung des Untergeschosses mit Tiefhof auf dem Flst. Nr. 4238 in Essingen. Es wurde hierzu ein Antrag im vereinfachten Verfahren gem. § 52 LBO eingereicht.

Das erforderliche Einvernehmen nach § 31 BauGB i. V. mit § 36 BauGB wurde einstimmig erteilt.

5. Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage Flst. Nrn. 107 und 110, Lindensteige 14 in Essingen

Beschreibung des Bauvorhabens: Die Bauherren planen den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf den Flst. Nrn. 107 und 110 in Essingen. Es wurde hierzu ein Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß § 52 LBO gestellt.

Das erforderliche Einvernehmen nach § 31 BauGB i. V. mit § 36 BauGB wurde einstimmig erteilt.

6. Vergabe: PV Anlage Rathaus mit Lademöglichkeiten für E-Autos

Im Zuge von CO₂-Einsparungen und Kostenreduzierungen beim Strombedarf für kommunale Gebäude in Essingen wurde in den Gremien beschlossen, dass die öffentlichen Gebäude möglichst mit PV-Anlagen ausgerüstet werden sollen. Im Zuge dessen wurde von der Verwaltung insbes. das Rathaus überprüft. Die Verwaltung wurde hierbei von der N!Kom unterstützt.

Nach erster Vorstellungsrunde im der TA Sitzung vom 19.3.2026 wurde vom TA eine beschränkte Ausschreibung gefordert. In Zusammenarbeit mit N!Kom wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die Submission fand am 23.4.2026 um 10.00 Uhr statt und brachte nachfolgendes Ergebnis:

Auswertung der eingehenden Angebote:

1. Firma Hamler, Mutlangen,	78.700,43 €, 100%
2. Bieter,	86.608,54 €, 110%
3. Bieter,	89.806,00 €, 114,1%

Das Angebot der Fa. Hamler für das Rathaus beläuft sich auf 1436 €/kWp. Es liegt hier eine klare wirtschaftliche und für die Gemeinde Essingen kostengünstige Lösung vor, um das Rathaus mit PV-Modulen und Batteriespeicher, welcher notstromfähig ist, auszurüsten. Im Zuge der noch in diesem Jahr beginnenden Umrüstung der Heizungsanlage auf die Nahwärme, welche den CO₂-Abdruck des Rathauses deutlich reduzieren wird, kann mit der Installation der PV-Anlage mit Speicher eine deutliche Reduzierung des Stromverbrauchs erreicht werden.

Der Technische Ausschuss hat den folgenden fünf Beschlüssen jeweils mehrheitlich zugestimmt:

1. Der Gemeinderat nimmt vom Ergebnis der PV-Planung und Ausschreibung Kenntnis.
2. Die PV-Anlage wird an die Fa. Hamler, Mutlangen zum Angebotspreis mit 40.509,97 € Brutto vergeben.
3. Die Umrüstung des Zählerschranks im Rathaus wird zum Angebotspreis mit 15.976,17 € Brutto vergeben.
4. Die Ladeinfrastruktur in und am Rathaus wird zum Angebotspreis mit 22.214,29 € Brutto vergeben.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zu veranlassen.

7. Erneuerung der Schaltschränke für die Straßenbeleuchtung im Zuge des Eigenwirtschaftlichen Ausbaus der NetCom Glasfaser

Im Zuge des eigenwirtschaftlichen Ausbaus des Glasfasernetzes durch die NetCom in der Gemeinde Essingen ergeben sich Anpassungs- und Erneuerungsbedarfe an der bestehenden Infrastruktur der Straßenbeleuchtung, welche in diesem Zuge kostengünstiger mit umgesetzt werden können. Insbesondere macht die gesamte Leitungsführung für Glasfaser der NetCom im Gemeindegebiet sowie die technische Integration neuer Netzkomponenten den Austausch und die teilweise Neuerrichtung von Schaltschränken für die Straßenbeleuchtung Sinn, diese mit der Maßnahme von der NetCom auszutauschen. Ziel der Maßnahme ist es, eine dauerhaft sichere, normgerechte und zukunftsfähige Steuerung der Straßenbeleuchtung sicherzustellen und veraltete marode Schaltschränke und Sicherungen auszutauschen, um auch die Reparaturkosten für die folgenden Jahre weiter drücken zu können. Der Technische Ausschuss hat den zugehörigen Auftrag zur Lieferung von Schaltschränken für die Straßenbeleuchtung im Zuge des eigenwirtschaftlichen Ausbaus der NetCom in der Gemeinde Essingen einstimmig an die Aalener Firma Elektro Jerg zum Angebotspreis von 33.537,10 € brutto vergeben. Die Verwaltung wurde beauftragt, die weiteren Schritte zu veranlassen. Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

TOP 10

Verschiedene kleinere Gegenstände und Bekanntgaben

Kein Anfall

TOP 11

Anfragen der Gemeinderäte

Ein Gemeinderat merkte an, dass am Wendehammer bei der Firma Gabo-Stahl ein tiefes Loch ist, dies sollte dringend abgedeckt werden.

Des Weiteren wollte er wissen, ob es rechtens ist, dass Parkplätze am Straßenrand als „Privat-Parkplatz“ gekennzeichnet werden können. Dies ist nicht in Ordnung und wird geahndet, so der Bürgermeister.

Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gen an den Start. Sie traten in den Disziplinen mit Atemschutz (PA) sowie ohne Atemschutz an und meisterten die anspruchsvolle Strecke in voller Feuerwehrschausrüstung.

Der Schonacher Schanzenlauf ist ein Wettbewerb für Einsatzkräfte der Feuerwehr: Auf einer Strecke von 636 Stufen und 112 Höhenmetern gilt es, die Skisprungschanze vom Auslauf bis hinauf zum Anlaufturm schnellstmöglich zu bezwingen. Diese Belastung ist vergleichbar mit dem Treppensteigen eines etwa 42-stöckigen Gebäudes – und das unter teils schwerem Atemschutzgerät. Gelaufen wird im Zweierteam, wobei stets enger Abstand gehalten werden muss.

Die Veranstaltung wird von der Freiwilligen Feuerwehr Schonach organisiert und hat sich seit ihrer Premiere zu einem beliebten Treffpunkt für Feuerwehren aus ganz Deutschland und darüber hinaus entwickelt. Auch 2026 waren die Startplätze bereits frühzeitig ausgebucht, was die große Bedeutung des Events unterstreicht.

Zur optimalen Vorbereitung nutzten die Essinger Kameradinnen und Kameraden die Schanze in Deggenfeld, an der gezielt für diese besondere Belastung trainiert wurde. Der Schanzenlauf ist dabei fester Bestandteil des internen Fitnessprogramms „Fit for Firefighting“, das die körperliche Leistungsfähigkeit der Einsatzkräfte stärkt.

Im Rahmen dieses Programms halten sich die Mitglieder der Feuerwehr Essingen das ganze Jahr über fit. Neben gezielten Trainingseinheiten gehören dazu unter anderem eine Radgruppe in den warmen Monaten, regelmäßiges Schwimmen sowie weitere sportliche Aktivitäten wie Klettern. Dabei stehen neben der körperlichen Eräftigung stets auch der Teamgeist und der gemeinsame Spaß im Vordergrund.

Die erneute Teilnahme am Schonacher Schanzenlauf zeigt einmal mehr, wie wichtig Fitness, Zusammenhalt und Motivation im Feuerwehrdienst sind. Die Feuerwehr Essingen ist stolz auf die gezeigten Leistungen und blickt bereits motiviert auf zukünftige Herausforderungen.



FREIWILLIGE FEUERWEHR

Feuerwehr Essingen beim Schonacher Schanzenlauf 2026



Am Samstag, 9. Mai 2026, nahm die Feuerwehr Essingen erneut erfolgreich am Schonacher Schanzenlauf an der Langenwaldschanze im Schwarzwald teil. Bereits zum zweiten Mal stellte sich die Wehr dieser außergewöhnlichen sportlichen Herausforderung und bewies dabei eindrucksvoll Teamgeist, Ausdauer und körperliche Fitness.

Insgesamt gingen vier Trupps der Feuerwehr Essin-



Neuwahl des stellvertretenden Abteilungs-kommandanten der Abteilung Essingen

Essingen – Im Rahmen der Abteilungsversammlung am 13. April wurde Martin Holtz mehrheitlich zum neuen stellvertretenden Abteilungskommandanten der Abteilung Essingen gewählt. In der Gemeinderatssitzung am 30. April wurde Martin Holtz offiziell in sein neues Amt eingesetzt.

Die Abteilung Essingen gratuliert Martin Holtz herzlich zur Wahl und wünscht ihm für seine neue Tätigkeit als stellvertretender Abteilungskommandant viel Erfolg, eine glückliche Hand bei allen Entscheidungen sowie stets eine gute und kameradschaftliche Zusammenarbeit.

KINDERGARTENNACHRICHTEN

Gemeindekindergarten Sternschnuppe



Mit dem Waldtag möchte der Kindergarten Sternschnuppe den Kindern die Möglichkeit geben, die Natur zu erkunden und zu erleben.

Am vergangenen Donnerstag machten sich die Erzieherinnen mit den großen und mittleren Kindern auf den Weg Richtung Wald. Vorbei an Feldern und Wiesen erlebten die Kinder die Grundlage für umweltbewusstes Handeln. Die Kinder brauchen Natur, lieben Abenteuer, mögen Abwechslung und Bewegung, aber auch Ruhe und Entspannung. Der Wald ist dafür ideal geeignet.

Wir sind Gäste des Waldes und dementsprechend verhalten wir uns. Die Witterung hat Spuren hinterlassen und so mussten wir zuerst unser Waldsofa mit Ästen und Stöcken wieder „sitzfest“ machen. Im Wald hören wir während unserer Vesperpause den Wind rauschen und verschiedene Vogelstimmen. Gestärkt erkunden die Kinder die Umgebung. Die ersten trockene Holzstämme wurden herbeigezogen und schnell wurde sichtbar, hier entsteht ein Unterschlupf für die Waldtiere. Eine Nacktschnecke ist der erste Besucher und wir hoffen, dass sich noch einige Tiere dazu gesellen.



GEMEINDEBÜCHEREI

Bürgerbibliothek Essingen



Unsere Empfehlungen
in der Bürgerbibliothek:

Eric Berg: Totendamm

Nach Jahren im Ausland kehrt Ellen Holst mit ihrem Sohn nach Deutschland zurück – und hofft, in dem kleinen Haus in der beschaulichen Siedlung „Vineta“ in Heiligendamm an der Ostsee endlich zur Ruhe zu kommen. Erst beim Einzug erfährt sie, dass in ihrem neuen Zuhause vor sechs Jahren drei Menschen ermordet wurden.

Ellen will sich von der schrecklichen Vorgeschichte ihres Hauses nicht irre machen lassen, doch plötzlich kommt es zu beunruhigenden Vorkommnissen: Gegenstände verschwinden spurlos aus dem Haus. Ellen fühlt sich beobachtet. Und es gibt merkwürdige Parallelen zu den Geschehnissen vor sechs Jahren...

Kai Meyer: Das Haus der Bücher und Schatten Bestsellerautor Kai Meyer erschafft eine meisterhafte Melange aus Historie und bibliophiler Schauergeschichte

Baltikum, kurz vor Beginn des Ersten Weltkriegs. Tiefer Schnee und endlose Wälder schneiden ein Herrenhaus von der Welt ab. Hierher reist die junge Lektorin Paula Engel aus Leipzig, um das Manuskript des Schriftstellers Aschenbrand einzusehen. Paula und ihr Verlobter Jonathan begegnen einem faszinierenden Exzentriker, der ein dunkles Mysterium wahr.

Leipzig, 1933. Im legendären Graphischen Viertel rettet der von den Nazis entlassene Kommissar Cornelius Frey einem Mädchen das Leben. Bei ihrem Abschied flüstert sie „Sie weinen alle im Keller ohne Treppe“. In der nächsten Nacht liegt sie ermordet neben einem toten Polizisten. Auf der Spur des Mörders kämpft Cornelius sich zurück in seinen alten Beruf und stößt auf ein Netz aus Okkultisten und Verschwörern, Freimaurern und Fanatikern. In welcher Verbindung standen sie zu Paula und Jonathan, die vor zwanzig Jahren spurlos im Baltikum verschwanden?

Anne Stern: Die Lichterfelde-Reihe: Die Frauen vom Karlsplatz:

Band 1: Auguste – Band 2: Henny – Band 3: Vera – Band 4: Maria

Anne Stern: Drei Tage im August

Eine Chocolaterie als Zuflucht in dunklen Zeiten

Berlin, 5. August 1936: Die Schwerkut ist Elfies steter Begleiter, Zuversicht findet sie in ihrer Arbeit in der Chocolaterie Sawade, einem Hort zarter Zaubereien aus Nougat und Schokolade, feinstem Marzipan und edlen Aromen. Hier gelingt es Elfie und ihren Nachbarn, sich ihre Menschlichkeit in unmenschlichen Zeiten zu erhalten. Dann kommt Elfie dem Geheimnis einer besonderen Praline und der Geschichte einer verbotenen Liebe auf die Spur. Doch wird sie es wagen, auch ihrer eigenen Sehnsucht zu folgen? Bestsellerautorin Anne Stern erzählt die berührende Geschichte einer besonderen Frau, die nicht wie andere ist – ein ausnehmend schöner Roman, voll zarter Sinnlichkeit und außergewöhnlicher Figuren.

Gerne begrüßen wir unsere Besucher zu folgenden Öffnungszeiten:

Dienstag: 15.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag: 15.00 – 18.00 Uhr,
Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Am Freitag, 05.06.2026, bleibt unsere Bibliothek geschlossen.

SONSTIGE AMTL. BEKANNTMACHUNGEN

Agentur für Arbeit Aalen

Webseminare zum Thema „Online-Bewerbung“

In vielen Unternehmen gehen heute fast 100 % aller Bewerbungen online ein.

Referent:innen der ZEISS Group zeigen Ihnen anhand praktischer Beispiele die verschiedenen Arten der Online-Bewerbung, die Do's and Don'ts bei der Bewerbung sowie die beste Vorbereitung auf ein – virtuelles – Vorstellungsgespräch.

TERMINE:

- 18. Juni 2026 um 15.00 Uhr
- 30. September 2026 um 9.00 Uhr
- 8. Dezember 2026 um 15.00 Uhr

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung unter

<https://eveeno.com/onlinebewerbung2026>

Die Teilnahme an dem 90-minütigen Webseminar ist kostenlos. Den Link zur Veranstaltung erhalten Sie nach Bestätigung der Anmeldung. Technische Voraussetzung zur Teilnahme: Sie können per PC, Notebook, Tablet oder Smartphone teilnehmen.



Musikschule Essingen



LUST AUF ETWAS NEUES?



ANMELDEFORMULAR

WEITERE FRAGEN?

Dann melde dich gerne bei uns:
Mail: musikschule@essingen.de
Tel.: 07365/6860
Amselweg 18
73457 Essingen

weitere Fächer im Überblick

egal ob klassisch oder modern

für alle etwas dabei...

Klavier

Gitarre

E-Gitarre

Blockflöte

Schlagzeug

Keyboard

Gesang

Ballett

Frauenchor

Ensembles

Hip Hop

Bands

Ukulele

Liebhaberorchester

Querflöte



MUSIK VON ANFANG AN

Musikgarten VON 1-3 JAHREN

Singen, Tanzen, Orff-Instrumente - mit Eltern oder Großeltern

Musikzweige AB 3 JAHREN

Klanggeschichten, Kreis- und Reigentänze

Musikalische Früherziehung AB 4 JAHREN

Rhythmik, Instrumentenkunde, Gruppenmusizieren

Instrumenten Karussell AB 6 JAHREN

Welches Instrument gefällt mir am besten?



Musikschule Essingen

Musik für jedes Alter

Finde deinen Rhythmus

bei uns lernst du
wie's richtig geht.



WERDE ZUM DJ

NEU

Du willst deinen ganz eigenen Mix erstellen?

DJing ist mehr als Musik abspielen. Du lernst Beatmatching, Übergangstechniken und den Umgang mit DJ-Equipment und Software, direkt am Controller. Wir zeigen dir, wie du ein Set aufbaust das den Raum mitreißt. Egal ob für Events oder einfach zum Spaß. Hier bekommst du eine solide Grundlage.

NEU

MIXING & PRODUCING

Musik selber erschaffen?

Du willst nicht nur Musik hören sondern sie selbst erschaffen. Im Kurs lernst du, wie du eigene Beats baust, Melodien arrangierst und Tracks so abmischst, dass sie richtig klingen. Schritt für Schritt entwickelst du ein Gefühl für Sound, Frequenzen und Effekte. Am Ende hast du eigene Tracks auf die du stolz sein kannst.



Industrie- und Handelskammer Baden-Württemberg Neues Qualifizierungsangebot im IHK-Bildungszentrum Aalen

ISO-GPS verständlich und praxisnah anwenden

Mit einem neuen Qualifizierungsangebot reagiert das IHK-Bildungszentrum Aalen auf die steigenden Anforderungen in der technischen Kommunikation: Die Schulung „ISO-GPS – Geometrische Produktspezifikation sicher anwenden“ vermittelt praxisnah, wie technische Zeichnungen nach aktuellen Normen richtig gelesen, interpretiert und umgesetzt werden.

Die geometrische Produktspezifikation (ISO-GPS) gewinnt in der industriellen Praxis zunehmend an Bedeutung. Hintergrund ist die stetig steigende Komplexität von Bauteilen, internationalen Lieferketten und Qualitätsanforderungen. Einheitliche Normen sind heute entscheidend, um Missverständnisse zwischen Konstruktion, Fertigung und Qualitätssicherung zu vermeiden. Genau hier setzt die neue Schulung an: Ziel ist es, ein klares Verständnis für das Normensystem zu schaffen und Sicherheit im Umgang mit technischen Zeichnungen zu vermitteln.

Besonderer Wert wird auf eine praxisorientierte Vermittlung der Inhalte gelegt. Die Teilnehmenden lernen nicht nur die theoretischen Grundlagen kennen, sondern wenden das Wissen direkt anhand konkreter Beispiele aus Konstruktion und Fertigung an. Dadurch werden insbesondere typische Fehlerquellen sichtbar gemacht und Lösungsansätze praxisnah erarbeitet.

„Die neuen Anforderungen der ISO-GPS-Normen bringen in vielen Unternehmen zunächst Unsicherheiten mit sich“, erklärt Oliver Kosik, Leiter des IHK-Bildungszentrums Aalen. „Unser Ansatz ist es daher, die Inhalte so verständlich und praxisnah wie möglich zu vermitteln, sodass die Teilnehmenden das Gelernte direkt im Arbeitsalltag anwenden können.“

Die Schulung findet bewusst als Präsenzveranstaltung im IHK-Bildungszentrum Aalen statt. Der persönliche Austausch sowie die gemeinsame Bearbeitung von Praxisbeispielen stehen dabei im Mittelpunkt. Die kompakte Struktur mit zwei Schulungstagen vier Stunden ermöglicht eine effiziente Weiterbildung, die sich gut in den Arbeitsalltag integrieren lässt.

Inhaltlich erhalten die Teilnehmenden einen strukturierten Überblick über das ISO-GPS-System. Schwerpunkte sind unter anderem die Bedeutung und der Aufbau des Normensystems, die sichere Anwendung von Größenmaßen, Bezügen sowie Form- und Lagetoleranzen. Darüber hinaus wird der Zusammenhang zwischen Spezifikation und Prüfung verständlich erläutert, sodass ein ganzheitliches Verständnis entlang der Prozesskette entsteht.

Die Schulung richtet sich insbesondere an Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Fachkräfte aus Produktion, Qualitätssicherung und Konstruktion, aber auch an alle, die ihr Wissen im Bereich technischer Zeichnungen gezielt vertiefen möchten.

Die Durchführung erfolgt im IHK-Bildungszentrum Aalen, Bleizingerstraße 3. Es werden zwei Termine angeboten:

1. Durchlauf: 11. Juni und 18. Juni 2026, jeweils von 8.00 – 12.00 Uhr
2. Durchlauf: 25. Juni und 2. Juli 2026, jeweils von 8.00 – 12.00 Uhr

Die Teilnahmegebühr beträgt 350 Euro.

Anmeldungen zur Qualifizierung sind per E-Mail an biz@ostwuerttemberg.ihk.de möglich. Für weitere Informationen steht das IHK-Bildungszentrum Aalen gerne unter der Tel. 07361 5692-0 zur Verfügung.

Mit diesem neuen Qualifizierungsangebot stärkt das IHK-Bildungszentrum Aalen gezielt die Handlungssicherheit von Fachkräften und unterstützt Unternehmen dabei, die steigenden Anforderungen an Qualität und Normensicherheit erfolgreich zu bewältigen.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirchengemeinde Essingen-Lauterburg



TERMINE

Samstag, 30. Mai 2026

13.30 Uhr Kirchliche Trauung von Daniel Hauber und Anika geb. Brenner in der Kapelle in Forst

Sonntag, 31. Mai 2026 – Trinitatis

Wochenspruch: „Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen.“ (2 Kor 13,13)

10.00 Uhr Regionalgottesdienst in der Erlöserkirche in Waldstetten

(Pfarrer Krieg)

In der Dorfkirche Lauterburg und in der Quirinuskirche Essingen findet kein Gottesdienst statt!

Montag, 1. Juni 2026

20.00 Uhr Posaunenchorprobe in Essingen

Dienstag, 2. Juni 2026

9.30 Uhr Mutter-Kind-Gruppe in Lauterburg

20.00 Uhr Keine Kirchenchorprobe!

Mittwoch, 3. Juni 2026

9.30 Uhr Tanzen

(Evang. Gemeindehaus Essingen), s. u. Verschiedenes

9.30 Uhr Krabbelgruppe in Essingen

Samstag, 6. Juni 2026

13.30 Uhr Kirchliche Trauung von Marc Helgert und Yasmin geb. Höffner in der Quirinuskirche Essingen

16.00 Uhr Kirchliche Trauung von Tobias Bürger und Kristina geb. Holz in der Quirinuskirche Essingen

Sonntag, 7. Juni 2026

1. Sonntag nach Trinitatis

9.20 Uhr Gottesdienst in Lauterburg (Pfarrer Engelmann)

10.30 Uhr Gottesdienst in Essingen (Pfarrer Engelmann)

VERSCHIEDENES

Tanzen bringt Freude ins Leben!

Mittwochs trifft sich eine bewegungsfreudige Gruppe im Evang. Gemeindehaus, um schwungvoll in den Tag zu tanzen. Im Kreis oder in Reihen wird zu Musik aus aller Welt getanzt. Die Tänze sind flott, langsam oder auch meditativ. Herzliche Einladung an alle, die Freude an Musik und Bewegung haben. Es sind keine Vorkenntnisse nötig. Einfach kommen, ausprobieren und Spaß haben!

Die nächsten Termine: 3. Juni 2026, 10. Juni 2026, 24. Juni 2026, 1. Juli 2026, 8. Juli 2026, 15. Juli 2026 und 22. Juli 2026, immer 9.30 – 11.00 Uhr im Evang. Gemeindehaus Essingen.

Kosten je Vormittag: 5 Euro. Die Leitung hat Andrea Zube (Tanzleiterin beim BVST). Sie beantwortet auch gerne weitere Fragen. Tel. 07365 3829983

Programm Frauenkreis

Donnerstag, 11. Juni 2026 – Eine Reise nach Rom

Donnerstag, 9. Juli 2026 – Sommerfest

Wir treffen uns donnerstags um 15.00 Uhr im Evang. Gemeindehaus Essingen. Alle interessierten Frauen sind herzlich eingeladen!

Kontakt: Renate Wolf, Tel. 4170788 und Petra Miske, Tel. 384

Pfarrer Engelmann nicht im Dienst

Bis einschließlich 3. Juni 2026 ist Pfarrerin Engelmann nicht im Dienst.

Die Vertretung in dringenden seelsorgerlichen Fällen übernimmt bis 30. Mai 2026 Pfarrer Krieg, Tel. 015221942219 und vom 31. Mai 2026 bis einschließlich 3. Juni 2026 Pfarrer Stier-Simon, Tel. 01794992729.

**IMMER GUT INFORMIERT
MIT DEM MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE.**

Evang. Kirchengemeinde Essingen-Lauterburg

Kirchgasse 14, Tel. 222 und Fax 66 81

E-Mail: Pfarramt.Essingen@elkw.de

Pfarrerin Stefanie Engelmann

E-Mail: Stefanie.Engelmann@elkw.de

Sekretärin: Simone Pfeleiderer

E-Mail: Gemeindebüro.Essingen@elkw.de

Finanzen: Jutta Schwarz (Tel. 07365/9648837)

E-Mail: Jutta.Schwarz@elkw.de

Öffnungszeiten Evang. Gemeindebüro

Dienstag bis Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstagnachmittag von 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Erster Vorsitz der Kirchengemeinde Essingen-Lauterburg

Hedwig Mack, Tel. 5602 oder Mobil: 0171/9415686

Ansprechpartner für Lauterburg

Else Kanetzki, Tel. 01795418842

Mesner-Team Essingen (Koordination):

Hedwig Mack, Tel. 5602 oder Mobil: 0171/9415686

Mesner-Team Lauterburg

Ansprechpartner Nicole Pantke, Tel. 015739039747

Hausmeister Evang. Gemeindehaus Essingen

Herr Vizkeleti, Tel. 0176/28775571,

E-Mail: Ferenc.Vizkeleti53@gmail.com

Evang. Kindergarten „Am Schlosspark“ Essingen

Liane Ritz, Tel. 5020

Evang. Kindergarten „Sonnenschein“ Lauterburg

Sonja Schmidt-Gruber, Tel. 5241

Bankverbindung

Evang. Kirchengemeinde Essingen-Lauterburg

Kreissparkasse Ostalb

BIC: OASPD6AXXX; IBAN: DE96 6145 0050 0110 0191 49

Schauen Sie mal vorbei:

www.essingen-evangelisch.de

www.facebook.com/essingen.evangelisch

www.instagram.com/essingen.evangelisch

Freitag, 5. Juni 2026

18.00 Uhr heilige Messe, anschließend eucharistische Anbetung mit Lobpreis mitgestaltet von der Lobpreisgruppe (Dewangen)

Samstag, 6. Juni 2026

8.00 Uhr Rosenkranz (Reichenbach)

9.00 Uhr heilige Messe (Reichenbach)

11.00 Uhr Taufe Isabelle Reichert (Essingen)

17.00 Uhr Beichtgelegenheit im Pfarrhaus (Dewangen)

18.00 Uhr heilige Messe (Dewangen)

Sonntag, 7. Juni 2026 – 10. Sonntag im Jahreskreis

L1: Hos 6,3-6, Ps: 50, L2: Röm 4,18-25, Ev: Mt 9,9-13

9.00 Uhr heilige Messe mit Ehemaligen-Ministranten
anschl. Beisammensein mit Weißwurstfrühstück im Gemeindehaus (Essingen)

10.30 Uhr heilige Messe (Fachsenfeld)



Blumenteppeich

für Fronleichnam:

Vorbereitung am Mittwoch, 3. Juni um 10.00 Uhr – Herzliche Einladung an alle Kinder!

Die diesjährigen Kommunionkinder werden mit ihren Eltern den Blumenteppeich für Fronleichnam gestalten. Darüber hinaus sind alle Kinder herzlich eingeladen! Für den Teppich benötigen wir Blumen jeglicher Art und Farbe, kleine Steinchen und etwas Grünzeug. Die Blumen können am Mittwoch, 3. Juni

2026 bis 10.00 Uhr in der Kirche abgegeben werden.

Die Kinder dürfen in Pizzaschachteln ihren eigenen Blumenteppeich legen. Alle Schachteln werden dann zu einem großen Blumenteppeich in Kreuzform gelegt. Wir treffen uns dazu am Mittwoch, 3. Juni um 10.00 Uhr im Kath. Gemeindehaus. Ansprechpartnerinnen sind Jenny Eisner, Tel. 0177 / 2164640, Familienreferentin Karin Specht, Tel. 0157 / 85580652. Wir freuen uns über viele Kinder!



Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Essingen



Seelsorgeeinheit Rems-Welland

Samstag, 30. Mai 2026

17.15 Uhr Beichtgelegenheit (Essingen)

18.00 Uhr heilige Messe (Essingen)

Sonntag, 31. Mai 2026 – Dreifaltigkeitssonntag Hochfest

L1: Ex 34,4b.5-6.8-9, Ps: Dan3, L2: 2 Kor 13,11-13, Ev: Joh 3,16-18

9.00 Uhr heilige Messe Dreifaltigkeitskapelle (Rodamsdörfle)
anschl. Beisammensein mit Weißwurstfrühstück

10.30 Uhr heilige Messe (Fachsenfeld)

18.00 Uhr Maiandacht am Bildstöckle (Fachsenfeld)

Dienstag, 2. Juni 2026

11.00 Uhr Andacht im Pflegewohnheim (Essingen)

Mittwoch, 3. Juni 2026

10.00 Uhr Blumenteppeich für Fronleichnam gestalten
im kath. Gemeindehaus (Essingen)

Donnerstag, 4. Juni 2026 – Hochfest des Leibes und Blutes Christi - Fronleichnam

L1: Dtn 8,2– 3.14 - 16a, Ps: 147, L2: 1 Kor 10,16-17, Ev: Joh 6,51-58

10.00 Uhr Fronleichnams-Gottesdienst der Seelsorgeeinheit Rems-Welland mit Erstkommunionkindern und Firmingen im Schlosspark, anschließend Prozession zur Kirche mit dem Musikverein (Essingen)

Einmal Ministrant, immer Ministrant – Die Rückkehr der Altardiener

Am Sonntag, 7. Juni 2026, um 9.00 Uhr findet ein Gottesdienst mit ehemaligen Ministranten in unserer Herz-Jesu-Kirche statt. Im Anschluss findet ein gemütliches Beisammensein mit Weißwurstfrühstück im Gemeindehaus statt. Es wird um Anmeldung gebeten. Wir bitten um Rückmeldung bis zum 4. Juni 2026 via QR-Code oder per E-Mail: herz-jesu.essingen@drs.de oder telefonisch an das Pfarrbüro, Tel. 202.

**EINMAL MINISTRANT, IMMER MINISTRANT –
DIE RÜCKKEHR DER ALTARDIENER**

Ehemalige Minis zeigen wie's geht.

Der besondere Gottesdienst
**am Sonntag, 7. Juni,
9 Uhr**
Weißwurst-Frühstück im Anschluss

Anmeldung zum Frühstück
bitte bis 4. Juni im
Pfarrbüro: 07365/202
oder via QR Code.

Bei weiteren Fragen melde Dich gerne unter : Herz.Jesu.jugend@web.de



Kirchenchor – Singen macht glücklich und ist gesund!

Am Dienstag, 2. Juni 2026, entfällt die Chorprobe vom gemischten Kirchenchor.

Die nächste Singstunde des gemischten Kirchenchores ist am Dienstag, den 9. Juni 2026, im kath. Gemeindehaus in Essingen um 20.00 Uhr.

SE REMS-WELLAND

Taufen in unserer Seelsorgeeinheit:

Wenn Sie einen Termin für die Taufe vereinbaren möchten, wenden Sie sich bitte an Herrn Pfarrer Michael Windisch, Tel. 07361/911935, E-Mail: michael.windisch@drs.de. Die Anmeldung erfolgt dann in den jeweiligen Pfarrbüros.

Fronleichnam – Hochfest des Leibes und Blutes Christi

Das Fronleichnamsfest der Seelsorgeeinheit Rems-Welland beginnt am Donnerstag, 4. Juni, mit einem Festgottesdienst um 10.00 Uhr im Schlosspark in Essingen. Im Anschluss findet eine Prozession zur Herz-Jesu-Kirche statt, wo der Schlusssegen erteilt wird.

Der Essinger Musikverein gestaltet die Feier musikalisch. Die Gemeinde ist herzlich eingeladen, ganz besonders die Firmlinge und die Erstkommunionkinder von Essingen, Fachsenfeld und Dewangen, die mit ihren Gewändern mitlaufen können.

Auch die Vereine von Essingen, Dewangen und Fachsenfeld sind herzlich eingeladen mit ihren Fahnenabordnungen am Gottesdienst und der Prozession teilzunehmen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Bei schlechtem Wetter findet der Gottesdienst in der Kirche statt. **(Siehe Titelseiten)**

Herzliche Einladung
zum
SommerBegegnungsCafé

Am Mittwoch, den 17. Juni 2026
von 14.00 bis 17.00 Uhr

Katholisches Gemeindehaus Fachsenfeld

Sommerfest der Seelsorgeeinheit
Fachsenfeld – Essingen – Dewangen
- für alle älteren Erwachsenen -
mit zauberhaftem Programm
und Musik mit den „Gitarren-Oldies“

Gemütliches Beisammensein mit Kaffee und Kuchen

Wir freuen uns auf Sie!

Organisierte Nachbarschaftshilfe

Einsatzleitung: Frau Anita Maier

Stellvertretung: Martina Aßfalg erreichbar unter:

Tel. 07366/9209765 oder 0177/5165024

Mail: Organ-NBH.RemsWelland@drs.de

Sprechzeiten im Pfarrbüro:

Das Büro der NBH Rems-Welland ist montags von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr besetzt.

Adresse: Kirchstr. 34, 73434 Aalen-Fachsenfeld

Kath. Pfarramt Herz Jesu Essingen, Heerweg 11, Tel. 202, Fax 921317

Öffnungszeiten:

Dienstag, Mittwoch und Freitag, 10.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

E-Mail: herz-jesu.essingen@drs.de

Internet: se-rem-swelland.drs.de

Seelsorgeeinheit Rems-Welland:

Administrator Pfarrer Michael Windisch

Tel. 07361/911935, E-Mail: michael.windisch@drs.de

Familienreferentin Karin Specht

E-Mail: karin.specht@drs.de

Gewählter Vorsitzender des Kirchengemeinderates:

Dr. Daniel Krähmer, Birnenweg 2, 73457 Essingen,
Tel. 07365/390788

Konto der kath. Kirchenpflege:

VR-Bank Aalen (BLZ 614 901 50) – Nr. 35 366 001

IBAN: DE28 6149 0150 0035 3660 01

BIC: GENODES1AAV

Neuapostolische Kirche



Sonntag, 31. Mai 2026 2026

9.30 Uhr Gottesdienst

Dienstag, 2. Juni 2026 2026

keine Singstunde Gemeindechor

Mittwoch, 3. Juni 2026 2026

20.00 Uhr Gottesdienst in Aalen

Sonntag, 7. Juni 2026 2026

9.30 Uhr Gottesdienst

VEREINSNACHRICHTEN



TSV ESSINGEN



Abteilung Fußball

Spielberichte

Oberliga BW

Freitag, 22.05.2026, 19.00 Uhr

FC Nöttingen – TSV Essingen 1:1 (1:0)

Essingen entführt Punkt aus Nöttingen

Der TSV Essingen hat in der Oberliga die geforderte Reaktion gezeigt. In einem ausgeglichenen Spiel am Freitagabend beim FC Nöttingen stand unter dem Strich ein 1:1. Torschütze war Jannik Pfänder.

Auf drei Positionen war die Essinger Startformation gegenüber dem Auftritt beim SV Singen verändert: Leon Leuze, Benjamin Dudda und Tom König rückten in die erste Elf. Kapitän Janik Wiedmann agierte als Innenverteidiger an der Seite von Blend Etemi. Nach zuletzt zwei herben Niederlagen kam der TSV Essingen zunächst gut ins Spiel und versuchte, die spielstarken Gastgeber früh unter Druck zu setzen.

Einen ersten Abschluss verbuchte Jannik Pfänder nach knapp vier Minuten, der Ball ging allerdings deutlich vorbei. Nach 14 Minuten forderten die Essinger nach einem Foul gegen Pfänder eine rote Karte, Schiedsrichter Niklas Pfau beließ es allerdings beim gelben Karton. „Für mich war es eine klare Notbremse“, so Trainer Simon Köpf. Mit der ersten gefährlichen Aktion ging Nöttingen in der 21. Minute in Führung: Jerome Weisheit verschätzte sich bei einem langen Ball, der erste Abschluss von Tasos Leonidis wurde noch geblockt, doch Marco Manduzio verwertete den zweiten Versuch zum 1:0. „In der Entstehung verpassen wir einmal einen Pressingmoment und sie nutzen es direkt eiskalt aus“, so Köpf. Wenig später marschierte Wiedmann durch, sein Abschluss wurde gerade noch geblockt. Auf der anderen Seite traf Nöttingen nach knapp einer halben Stunde die Latte.

„Wir hatten richtig gute Balleroberungen. Danach haben wir leider oft die falsche Entscheidung getroffen und konnten es nicht zwingend zu Ende spielen“, analysierte Köpf.

Nach dem Seitenwechsel folgten dann auch die Torchancen für den TSV. In der 51. Minute holte sich Leon Leuze den Ball tief in der gegnerischen Hälfte, schloss aber zu schwach ab. Nach 59 Minuten die bis dato größte Gelegenheit für die Gäste, als Gökalp Kilic den Ball ideal zu Leuze durchsteckte, der aber im Einsgegens mit Torwart Thilo Marktsteiner den Kürzeren zog. Nur wenige Augenblicke später hatte Youngster Dominik Gebel die dicke Chance auf den Ausgleich. Nach einer Unsicherheit von Marktsteiner nahm er den Ball aus kurzer Distanz direkt, doch ein Verteidiger klärte kurz vor der Linie. „Da hätte Dome sein erstes Oberligator machen können. Das wäre natürlich geil gewesen für uns“, so Köpf. Auf der anderen Seite spielte der FCN in der 74. Minute einen Angriff über die rechte Seite gut aus, den Abschluss aus dem Rückraum blockte Patrick Funk. Kurz darauf war es auf der Gegenseite Lirim Hoxha, der einen Freistoß aus knapp 25 Metern sehenswert an die Latte nagelte. In der 81. Minute fiel dann der verdiente Ausgleich: Essingen schaltete schnell um, Hoxha kam vom Strafraumrand zum Abschluss, Marktsteiner ließ nach vorne abklatschen, wo Pfänder den richtigen Riecher hatte und den Abstauber per Kopf zum 1:1 im Tor unterbrachte.

Fast im Gegenzug fiel beinahe die erneute Führung für Nöttingen, doch der Kopfball nach scharfer Flanke strich knapp am Pfosten vorbei.

So blieb es am Ende beim Remis, mit dem sich Köpf gut anfreunden konnte: „Den Punkt nehmen wir gerne mit. Nach dem Spielverlauf wäre sogar mehr drin gewesen. Mit dem Auftritt der Mannschaft bin ich heute sehr zufrieden.“

Zum Saisonabschluss empfängt der TSV Essingen am kommenden Samstag um 15.30 Uhr den SSV Reutlingen in der Carento-Arena.

TSV: Weisheit – König (55. Hoxha), Wiedmann, Etemi, Schelhorn – Koci (66. Bux) – E. Kilic (88. Lang), G. Kilic, Pfänder, Leuze (71. Funk) – Dudda (53. Gebel)

Tore: 1:0 Manduzio (21.), 1:1 Pfänder (81. Hoxha)

Kreisliga A1

Samstag, 23.05.2026, 15.30 Uhr

FC Schechingen – SGM Lautern-Essingen I 3:1 (1:0)

Die SGM I musste in Schechingen eine bittere Niederlage hinnehmen. Zwar war man über die gesamte Spielzeit die Mannschaft mit mehr Ballbesitz, aber der FC konterte gut. Insgesamt hatte die Elf von Dennis Hillebrand zu viele Abspielfehler im Aufbau und dies reichte dann den Hausherrn, um es für ihren Heimsieg auszunutzen.

Das 1:0 für Schechingen fiel in der 36. Minute nach einer Ecke und einem Kopfball von Heinrich. Nach der Pause kam die SGM etwas besser ins Spiel. Das 1:1 durch Torjäger Sonnleitner in der 61. Minute nach einer Flanke von Leinfelder. Ein unnötiger Ballverlust führte dann zum 2:1 in der 70. Minute. Schechingen schaltete schnell um und ein Querpass im 16er nutzte M. Ziegler eiskalt aus. Lautern-Essingen probierte alles, aber die richtige Durchschlagskraft fehlte. Ein Schuss von Sonnleitner ging am langen Pfosten knapp vorbei. Die Entscheidung dann in der 88. Minute. Der FC konterte erneut und ein satter Abschluss von J. Ziegler brachte das 3:1. Somit war die SGM geschlagen und rutschte wieder auf den 2. Tabellenplatz ab. Die letzten beiden Spiele werden dann zeigen, ob es nochmals an die Spitze reicht, oder in die Relegation gegangen werden muss.

SGM I: N. Tese, L. Gröner C. Seeliger, Weber (40. Matt), F. Seeliger, Kern (86. T. Maier), J. Gröner, Frey, Abele, Leinfelder (65. Ch. Tese), Sonnleitner

Tore: 1:0 Heinrich (36.), 1:1 Sonnleitner (61.), 2:1 M. Ziegler (70.), 3:1 J. Ziegler (88.)

Kreisliga B2

Samstag, 23.05.2026, 15.30 Uhr

SGM Hohenstadt/Untergröningen – SGM Lautern-Essingen II 4:1 (2:0)

Gegen den Tabellenführer musste die SGM II sich mit 4:1 beugen. Die Gastgeber gingen bereits in der 8. und 17. Minute mit 2:0 in Führung. Nach der Pause sorgte A. Colletti in der 56. Minute mit dem 3:0 für die Vorentscheidung. Das 4:0 in der 70. Minute und der Ehrentreffer kurz vor Ende besorgte Radoncic zum 4:1.

SGM II: Müller, Klause, C. Weber, L. Kaminski, M. Weber, Heinzmann, Böhm, Maile, Radoncic, J. Maier, Baars, Patzer, Platau, A. Hartung

Vorschau

Oberliga BW

Samstag, 30.05.2026, 15.30 Uhr

TSV Essingen – SSV Reutlingen 1905 Fußball

Am letzten Spiel vor der kurzen Sommerpause empfängt der TSV den SSV Reutlingen. Die Gäste konnten sich auch vom Abstiegskampf rechtzeitig verabschieden und stehen mit 44 Punkten auf dem 9. Platz. Für beide Mannschaften geht es an diesem letzten Spieltag noch um die finale Platzierung und sich ordentlich aus der Saison zu verabschieden.

Nach der Partie findet noch eine kleine Saisonabschlussfeier mit der Mannschaft im Stadion statt. Zu dieser sind alle Fans und Gönner des TSV Essingen herzlich eingeladen. Für Essen und Getränke wird gesorgt sein.

Kreisliga B2

Sonntag, 31.05.2026, 12.30 Uhr

SGM Lautern-Essingen II – SV Göggingen

Bei einem Sieg der SGM II könnte man nach Punkten mit dem SV Göggingen gleichziehen.

Kreisliga A1**Sonntag, 31.05.2026, 15.00 Uhr****SGM Lautern-Essingen I – TSV Großdeinbach**

Das nächste schwere Spiel wartet auf die SGM I zu Hause gegen Großdeinbach. Auch in dieser Begegnung wird man nichts geschenkt bekommen und muss wieder alles abrufen, um die drei Punkte zu holen.

**Abteilung Badminton**

Jeden Freitag ist in der Schönbrennenhalle von 19.00 bis 20.00 Uhr Kinder- und Jugendtraining. Anschließend von 20.00 bis 22.00 Uhr für alle ab 18 Jahre.

Neugierige, die einmal reinschnuppern wollen, sind gerne willkommen.

Bitte folgende Termine beachten:

Pfingstferien

Kein Kinder- und Jugendtraining!

Badminton ab 20.00 Uhr nur für Erwachsene!

12.06.2026

Badminton wieder für **ALLE**.

**TSV Lauterburg 1948**

Kinderfest-Aufbau rund um die TSV-Halle am 12.06.2026 ab 17.00 Uhr.

Abbau am 14.06.2026 ab 10.00 Uhr.

Wir freuen uns hier auf zahlreiche Helfer!

LAC Essingen**Medaillenstarkes Wochenende für den LAC Essingen****Baden-Württembergische Meisterschaften – LAC Essingen lebt Teamspirit**

Für den LAC Essingen wurden die Baden-Württembergischen Staffelmeisterschaften zu einem echten Erfolgserlebnis. Mit insgesamt sechs Baden-Württembergischen Meistertiteln, zwei Silbermedaillen und einer Bronzemedaille kehrte das Team bestens gelaunt auf die Ost-

alb zurück. Besonders beeindruckend war dabei nicht nur die Medaillenausbeute, sondern auch der starke Zusammenhalt innerhalb des gesamten Teams, das sich gegenseitig lautstark unterstützte.

4 x 400 Meter – eine Essinger Domäne – LAC-Staffel läuft zum Deutschen Rekord

Für ein absolutes Highlight sorgte die Mixed-Staffel der Altersklasse M/W50 des LAC Essingen. In der Besetzung Rainer Strehle, Tanja Schmitze, Carsten Lecon und Andrea Nieswand gewann das Quartett nicht nur den Baden-Württembergischen Meistertitel über 4 x 400 Meter. Mit einer Zeit von 5:08,93 Minuten stellte die Staffel zugleich einen neuen Deutschen Rekord auf und unterbot die bisherige Bestmarke deutlich.

Ihrer Favoritenrolle wurde das Staffelteam der M60 über die 4 x 400 Meter vollauf gerecht. Die amtierenden Deutschen Meister der M60 konnten zwar nicht ganz an die Siegerzeit vor einer Woche in Celle heranlaufen, sicherten sich aber in sehr starken 4:14,97 Minuten in der Besetzung Ernst Litau, Wilhelm Beyerle, Bernhard Frey, Kai-Steffen Frank den Baden-Württembergischen Meistertitel vor der zweiten Staffel des LAC Essingen mit Zygmunt Bogdan, Albert Bartle, Thomas Jäger und Kurt Weinmann. Ein weiterer Titel über diese Distanz und damit die dritte Goldmedaille gingen an das Staffelteam der M30 mit Steffen Böhm, Andreas Fahrner, Gerardo Antico und Davide Romano.

Teamgeist macht den Unterschied

Sehr gute Stimmung herrschte im Stadion anschließend bei den Staffelfrennen über die 3 x 1000 Meter. Gleich zwei Staffelteams waren für den LAC Essingen in der Altersklasse M30 am Start.

Artem Piddubnyi übergab den Staffelstab für das LAC-Team 1 mit knappem Rückstand an zweiter Position liegend an Rainer Strehle, der kurzfristig in dieser Altersklasse als Ersatzläufer eingesprungen war. Der 62-jährige hielt sich gegenüber der jüngeren Konkurrenz wacker und konnte den Abstand zum führenden Team aus Ladenburg in Grenzen halten. Christian Munz stellte wieder einmal seine Ausnahmestellung über die Mittelstrecke unter Beweis, holte Meter um Meter, ging in der letzten Runde in Führung und baute diese bis zum Ziel weiter aus. Damit sicherte sich das Team in 8:55,56 Minuten die vierte Goldmedaille für den LAC. Bronze ging an Gerardo Antico, Davide Romano und Albert Bartle (Anm.: Bartle (M65) war ebenfalls kurzfristig Ersatzläufer). Die fünfte Goldmedaille sicherten sich Steffen Böhm, Andreas Fahrner und Bernhard Frey in der Altersklasse M50. Für Spannung war in der Altersklasse M60 über die 3 x 1000 Meter gesorgt. Kai-Steffen Frank, Carsten Lecon und Thomas Jäger mussten sich am Ende nur hauchdünn dem Team der LG Region Karlsruhe geschlagen geben. Die Freude über die Silbermedaille war trotzdem riesengroß. Ihr Debüt über die 3 x 800 Meter gaben Tanja Schmitze, Ines Weidner und Andrea Nieswand. Nach 10:08,92 Minuten sicherten sich die drei Frauen die Goldmedaille mit einer sehr guten Zeit (7. Platz in der aktuellen deutschen Bestenliste). „Mit sechs Baden-Württembergischen Meistertiteln sowie je einer Silber- und Bronzemedaille können wir auf ein außergewöhnlich erfolgreiches Wochenende zurückblicken. Unsere Athletinnen und Athleten haben mit großem Einsatz, starken Leistungen und viel Teamgeist überzeugt. Schade ist natürlich, dass unsere U20-Staffel über 3 x 800 Meter krankheitsbedingt nicht an den Start gehen konnte. „Gerade dort hatten wir uns berechnete Hoffnungen auf eine weitere Medaille gemacht. Das trübt die ansonsten hervorragende Gesamtbilanz zwar etwas, zeigt aber gleichzeitig, wie breit und leistungsstark unser Team aktuell aufgestellt ist“, resümierte der sportliche Leiter Andreas Deuschle.

**LAC Essingen stark bei der Deutschen Ultratrail-Meisterschaft vertreten**

Die diesjährigen Deutschen Meisterschaften im Ultratrail fanden im Rahmen des Mountainman Nesselwang im Allgäu statt. Erneut präsentierte sich der LAC Essingen mit starken Leistungen sowohl im Einzel- als auch in der Mannschaftswertung.

Pünktlich um 6.00 Uhr gingen die Ultraläufer auf die anspruchsvolle Strecke über 70 Kilometer und 4000 Höhenmeter mit bekannten Punkten wie Seelalpsee, Breitenberg und Edelsberg. Die Meisterschaft war so stark besetzt wie selten zuvor, zahlreiche namhafte und führende deutsche Athleten und Athletinnen kämpften um den Titel. Direkt nach dem Start führte ein steiler Anstieg ins Gelände, wodurch sich das Teilnehmerfeld schnell auseinanderzog. Entgegen der Wettervorhersage hatte bereits um 5.00 Uhr Regen eingesetzt, sodass auf den schmalen, rutschigen Pfaden besondere Vorsicht geboten war. Im Laufe des Tages hin zum Mittag klarte es dennoch zunehmend auf. Sonnenschein, steigende Temperaturen und eine beeindruckende Fernsicht auf die Allgäuer Bergwelt, die Tannheimer Berge sowie das Zugspitzmassiv prägten schließlich die Rennbedingungen der zweiten Hälfte. Tagesschnellster des LAC Essingen war Lukas Schwella, der nach 8:08:56 Stunden das Ziel am Trendsportzentrum Allgäu erreichte und sich damit einen souveränen fünften Platz in der Altersklasse Männer (M20) sicherte.

Im Anschluss berichtete er, dass das Rennen für ihn nicht optimal verlaufen sei. Auf technisch anspruchsvollen Wurzeltrails knickte er um und spürte in der zweiten Rennhälfte ein Trainingsdefizit infolge einer zuvor auskurierten Sehnenreizung. Dennoch konnte er dem Lauf viele positive Eindrücke und Erfahrungen abgewinnen und allen voran die eindrucksvolle Strecke genießen.

Als zweitschnellster Essinger folgte Adrian Hüttl in 8:42:42 Stunden und belegte damit den siebten Platz in der traditionsgemäß stark besetzten Altersklasse M30. Weitere erfolgreiche Ergebnisse erzielten Sebastian Haas (11:19:23 Stunden – 21. Platz M40), Christian Gruhn (12:01:29 Stunden – 18. Platz M20) und Jürgen Kamrad (12:04:06 Stunden – 10. Platz M50). In der Mannschaftswertung belegten Schwella, Hüttl und Haas gemeinsam einen starken achten Platz bei den Deutschen Meisterschaften.

Neben der Ultratrail-Strecke konnten Athleten des LAC Essingen auch auf kürzeren Distanzen überzeugen. Über die 22 Kilometer mit 1300 Höhenmetern erreichte Lukas Diebold in 1:59:05 Stunden einen souverän erkämpften dritten Platz. Auf der 10-Kilometer-Strecke mit 800 Höhenmetern sicherte sich Thomas Schamberger in 1:07:00 Stunden als Tagesschnellster den Sieg. Die gezeigten Leistungen unterstreichen die hohe Qualität des Vereins im Trailrunning eindrucksvoll und heben den LAC Essingen sowohl regional als auch national als leistungsstarken Verein hervor. Mit hervorragenden Rahmenbedingungen für leistungsorientierten Sport ebenso wie für den Breitensport bietet der Verein optimale Voraussetzungen im Bereich Trailrunning und Ultramarathon und plant, dieses Engagement weiter auszubauen. Auch im kommenden Jahr wird der LAC Essingen wieder stark vertreten sein.



LAC-Power pur – Essinger Athleten überzeugen mit einer breiten Leistungspalette

Ein erfolgreiches Wettkampfwochenende liegt hinter den Athletinnen und Athleten des LAC Essingen. Bei verschiedenen Meetings in ganz Süddeutschland überzeugten die LAC-Sportler mit teilweise persönlichen Bestleistungen, Vereinsrekorden und starken Platzierungen.

Beim hochklassig besetzten Stabhochsprungmeeting in Zweibrücken bestätigte Philipp Sturm seine starke Form. Mit übersprungenen 4,60 Metern egalisierte er seine Saisonbestleistung und belegte einen hervorragenden dritten Platz gegen starke Konkurrenz.

Ebenfalls in guter Verfassung präsentierte sich Finja Gügel (U20) und Saskia Zeller (U20) beim internationalen Meeting der krummen Strecken in Pliezhausen. Über die 3000 m lief Gügel in 10:45,44 Minuten eine neue persönliche Bestzeit. Einen neuen Vereinsrekord stellte Zeller über die 1000 m in 2:53,85 Minuten auf.

Beim Werfertag in Frickenhausen stellte Paul Emck (M55) erneut seine starke Form unter Beweis. Mit dem 2-kg-Diskus erzielte er im Männerfeld starke 38,12 Meter und belegte damit einen sehr guten vierten Platz.

In Bönningheim trotzte Nadine Bange den kühlen Bedingungen und überzeugte mit 31,11 Metern im Speerwurf sowie 4,15 Metern im Weitsprung.

Besonders viele starke Leistungen gab es beim „BLUE SKY – BLUE TRACK – Meeting“ in Schorndorf. Liv Kohler (W15) sprintete über 80 m Hürden in starken 13,10 Sekunden auf Rang zwei und stellte dabei eine neue persönliche Bestleistung auf. Im Dreisprung sicherte sie sich mit neuem Vereinsrekord von 10,49 Me-

tern sogar den Tagessieg. Im Weitsprung reichten starke 4,95 m zum zweiten Platz. Pascal Ilzhöfer gewann die 200 m der Männer in schnellen 22,34 Sekunden und stellte über die 100 m in 11,10 Sekunden einen neuen Vereinsrekord auf. Joel Kevin Tagne Ghenzgo lief über dieselben Distanz in 24,29 Sekunden 200 m und 11,43 Sekunden über die 100 m zu neuen persönlichen Bestleistungen. Amelie Frank (U20) verpasste über 200 m in 26,64 Sekunden ihre persönliche Bestzeit nur knapp, konnte aber über die 100 m in 12,74 Sekunden eine neue Vereinsbestmarke aufstellen. Sebastian Michalak (U20) konnte über die 100 m in 13,16 Sekunden und 27,25 Sekunden über die 200 m sich über zwei neuen PB freuen. Ebenfalls stark präsentierte sich Maïke Nowka (W30), die über 100 m 13,43 Sekunden sprintete und im Weitsprung mit 4,99 m sowie einer konstant starken Sprungserie, überzeugte. Zum Abschluss konnte Justin Hopfensitz mit 13,90 m im Dreisprung einen weiteren Tagessieg für das Essinger Team holen.



Finja Gügel

Zwei Meistertitel für den LAC Essingen – Jetzt heißt es: Dauern drücken für Troisdorf!

Leichtathletik: LAC Essingen war ein würdiger Gastgeber bei den Baden-Württembergischen Teammeisterschaften der Masters

Der LAC Essingen präsentierte sich bei den Baden-Württembergischen Teammeisterschaften der Masters als hervorragender Gastgeber. Trotz des inzwischen deutlich in die Jahre gekommenen Stadions und seiner Anlagen hatten die Helferinnen und Helfer des LAC Essingen die Wettkampfstätte in stundenlangender Arbeit mit großem Einsatz hervorragend für die Meisterschaften vorbereitet, sodass die Wettkämpferinnen und Wettkämpfer insgesamt gute Bedingungen für spannende und erfolgreiche Titelkämpfe voranden. Dafür gab es viel Lob von den Athletinnen und Athleten der Vereine aus ganz Baden-Württemberg sowie dem angrenzenden Hessen und Bayern: „Es ist einfach schön, in Essingen an den Start zu gehen – hier ist alles so familiär und herzlich“, lautete das positive Fazit vieler Sportlerinnen und Sportler. Auch Anita Bayha-Zaiser, Verantwortliche für die Masters-Leichtathletik im WLV, fand viele lobende Worte für die gelungene Veranstaltung und das große Engagement des LAC Essingen.

Der LAC Essingen nutzte den Heimvorteil eindrucksvoll bei diesen Meisterschaften und hat geliefert – drei Meistertitel waren vor den abschließenden Staffeln möglich. Zwei Mannschaftstitel und eine Bronzemedaille sind es letztendlich geworden! Die Teamverantwortlichen Hans Messner (M60), Jürgen Kennert und Alexander Götz (M40), sowie Thomas Jäger (M70) stellten jeweils schlagkräftige Mannschaften auf – mit durchschlagendem Erfolg. Die Altersklassen M40, M60 mit jeweils Gold lieferten Punktzahlen ab, die ihnen beste Chancen auf die Qualifikation für das große Finale der Deutschen Teammeisterschaften im September 2026 in Troisdorf bescheren. Die Mannschaft der M70 muss trotz eines sehr starken Auftritts leider noch etwas zittern. Die besten Teams aus allen Bundesländern dürfen dorthin – und die Essinger stehen aktuell blendend da. „Die Stimmung im Team ist außergewöhnlich. Alle unterstützen sich gegenseitig, fiebern mit und freuen sich ehrlich über die Erfolge der anderen. Genau dieser Zusammenhalt macht den LAC aktuell so stark“, lobten die Coaches. „Dass andere Vereine mit großem Respekt auf unsere Entwicklung blicken, zeigt, was hier gemeinsam entstanden ist.“

M40: Mit Teamgeist und Vereinsrekord zur Meisterschaft

Die M40-Mannschaft des LAC Essingen ließ von der ersten Disziplin an keinen Zweifel an ihrem Titelgewinn aufkommen und kämpfte sich mit einem neuen Punkterekord von 8.892 Punkten souverän zur Meisterschaft. Ob Hochsprung, 100-Meter-Sprint, Kugelstoßen, Weitsprung oder die Mittel- und Langstrecken – in allen Disziplinen sammelten die Essinger wertvolle Punkte. Bereits zum Wettkampfauftritt überzeugten Benjamin Schätzle, Thorsten Weisheit und Bernd Schreiner im Kugelstoßen mit starken Leistungen und insgesamt 1.016 Punkten.

Für den Tagesbestwert über alle Altersklassen hinweg sorgte Christian Munz, der über die 800 Meter in herausragenden 1:58,49 Minuten nicht nur 743 Punkte sammelte, sondern zugleich eine neue deutsche Jahresbestzeit aufstellte. Alexander Götz und Davide Romano steuerten über diese Distanz weitere wichtige Zähler bei.

Auch über die 3.000 Meter präsentierten sich die Essinger in bestechender Form: Simon Bolsinger sicherte sich in starken 10:13,68 Minuten den Tagessieg, während Götz und Romano erneut wichtige Punkte beitrugen.

Über die 100 Meter feierte der LAC Essingen einen Doppelerfolg durch Munz in 12,21 Sekunden und Benjamin Gosau in 12,44 Sekunden (1.193 Punkte). Im Weitsprung sorgten Gosau mit 4,85 Metern, Schätzle mit 4,76 Metern sowie Steffen Böhm mit insgesamt 1.045 Punkten für weitere wertvolle Zähler. Paul Emck mit 36,56 Metern und Thorsten Weisheit mit 29,22 Metern sammelten zusammen im Diskuswurf starke 1.093 Punkte.

Anschließend unterstrichen Schätzle mit 1,52 Metern und Weisheit mit 1,44 Metern im Hochsprung ihre Klasse und steuerten weitere 1.028 Punkte zum Mannschaftsergebnis bei. Den erfolgreichen Wettkampftag rundete die schnelle 4 x 100-Meter-Staffel in der Besetzung Weisheit, Gosau, Schätzle und Munz ab, die in 50,94 Sekunden (1.157 Punkte) ins Ziel lief.

M60: Gold und eine beeindruckende Konstanz über viele Jahre

Der amtierende Deutsche Mannschaftsmeister stellte seine starke Form erneut eindrucksvoll unter Beweis. Die Mannschaft um Teamcoach Hans Messner sammelte starke 7.609 Punkte und erreichte damit nahezu exakt das Ergebnis des Vorjahres. Die große Stärke des Teams liegt dabei in seiner Ausgeglichenheit über alle Disziplinen hinweg sowie in der bemerkenswerten Leistungsdichte. Die erfahrenen Athleten Hans Messner, Hartwig Vöhringer, Wilhelm Beyerle, Ernst Litau, Kai-Steffen Frank, Rainer Strehle, Carsten Lecon, Siegfried Richter und Bernhard Frey trugen zum souveränen Titelgewinn bei und verschafften dem Team zugleich eine hervorragende Ausgangsposition, um sich für das Finale der Deutschen Teammeisterschaften zu qualifizieren. Über die 100 Meter sammelten die Essinger herausragende 1.342 Punkte durch Wilhelm Beyerle in 13,19 Sekunden, Kai-Steffen Frank in 13,44 Sekunden sowie Ernst Litau in 13,61 Sekunden. Wenig überraschend stellte anschließend auch die 4 x 100-Meter-Staffel in der Besetzung Litau, Beyerle, Frey und Frank ihre Klasse unter Beweis und lief in deutscher Jahresbestzeit von 52,49 Sekunden zu starken 1.422 Punkten. Eine weitere Stärke des Essinger Teams waren die 3.000 Meter. Lecon in 11:26,27 Minuten, Strehle in 11:41,61 Minuten sowie Richter in 11:45,29 Minuten sorgten mit großem Vorsprung auf die Konkurrenz für einen ungefährdeten Dreifacherfolg und sammelten insgesamt 1.244 Punkte. Auch im Weitsprung überzeugte das Team auf ganzer Linie: Bernhard Frey mit 4,63 Metern, Wilhelm Beyerle mit 4,52 Metern und Kai-Steffen Frank mit 4,30 Metern steuerten zusammen starke 1.249 Punkte bei. Im Kugelstoßen (1.193 Punkten) punkteten Stohrer mit 10,94 Metern, Hans Messner mit 10,73 Metern, sowie Gentner mit 9,21 Metern zuverlässig für das Essinger Team. Besonders stark präsentierte sich der LAC zudem im Diskuswurf in der Breite: Hartwig Vöhringer mit 37,85 Metern, Hans Messner mit 36,29 Metern und Stohrer mit 36,27 Metern sorgten mit 1.144 Punkten auch hier für zahlreiche wertvolle Punkte.

M70: Missgeschick kostet Mannschaftstitel bei Premiere

Das neu formierte M70-Team des LAC Essingen zeigte bis zur letzten Disziplin einen tadellosen Wettkampf und lag lange Zeit klar auf Titelfahrt.

Erst ein Wechselfehler in der abschließenden 4 x 100-Meter-Staffel kostete den sicheren Meistertitel, sodass nun das Zittern um die Qualifikation für das Finale der Deutschen Meisterschaften beginnt. Dennoch freute sich das Team um Zygmunt Bogdan, Teamcoach Thomas Jäger, Günther Maslo, Peter Hübner, Andreas Schieber, Horst Zwicker, Gerhard Steinhilber und Werner Röhrer über die Bronzemedaille mit 5.776 Punkten. Über die 100 Meter sammelten Zygmunt Bogdan in 14,90 Sekunden und Thomas Jäger in 16,71 Sekunden insgesamt 1.144 Punkte. Eine weitere Glatzeleistung gelang dem Team über die 3.000 Meter, wo Thomas Jäger in deutscher Jahresbestzeit von 12:11,41 Minuten sowie Günther Maslo in 15:05,03 Minuten insgesamt 1.151 Punkte erzielten. Auch im Weitsprung überzeugten die Essinger mit starken 1.132 Punkten durch Thomas Jäger mit 3,81 Metern, Zygmunt Bogdan mit 3,44 Metern und Gerhard Steinhilber mit 3,21 Metern. Im Kugelstoßen sorgten Horst Zwicker mit starken 11,83 Metern, Peter Hübner mit 8,73 Metern sowie Werner Röhrer mit 9,11 Metern für hervorragende 1.254 Punkte. Auch im Diskuswurf präsentierte sich das Team mannschaftlich geschlossen und sammelte durch Zwicker mit 29,93 Metern, Andreas Schieber mit 27,02 Metern und Hübner mit 23,14 Metern weitere 1.095 Punkte.

Wahrscheinlich wird es in Essingen noch einen weiteren Qualifikationswettkampf geben, nachdem das W30-Team des LAC Essingen krankheitsbedingt, nicht an den Start gehen konnte. Auch die Konkurrenz aus Ulm hat bereits Interesse an einer solchen Veranstaltung signalisiert. Für das M70-Team könnte sich damit noch eine weitere Chance bieten, das Ticket für das Finale der Deutschen Meisterschaften zu lösen.

**Skiclub Essingen****Mitgliederversammlung**

Zur Mitgliederversammlung am Montag, 8. Juni 2026, um 19.00 Uhr im Gasthaus Rose in Essingen ergeht herzliche Einladung.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 - 1.1. Bericht des 1. Vorsitzenden
 - 1.2. Bericht des Skischulleiters
 - 1.3. Bericht des Jugendwarts
 - 1.4. Bericht des Schatzmeisters
 - 1.5. Bericht der Kassenprüfer
2. Entlastung
3. Verschiedenes
4. Mitgliedsbeitrag
5. Sommerprogramm 2026 und Vorschau 2026/2027

Anträge können schriftlich bei Ernst Bauer, Steige 21 bis zum 03.06.2026 eingereicht werden.

1. Vorsitzender Ernst Bauer

**SCE-Radsaison 2026****Genuss-Radler/innen (Pedelec- und Bio-Radler/innen)**

Treffpunkt: jeweils mittwochs um 18.00 Uhr am Essinger Feuerwehrgerätehaus
 Streckenlänge bis 40 km
 Guides: Ernst Lipp, Tel. 07365/5794 bzw. Josef Leyendecker, Tel. 07365/6894

Pedelec-Radler/innen (Nur Pedelec-Radler/innen)

Treffpunkt: jeweils dienstags um 17.00 Uhr am Essinger Feuerwehrgerätehaus
Streckenlänge bis 50 km
Guide: Gerhard Drechsel, Tel. 07365/920232

Sportliche Radler/innen (Pedelec- und Bio-Radler/innen)

Treffpunkt: jeweils dienstags um 17.00 Uhr am Essinger Feuerwehrgerätehaus
Streckenlänge bis 60 km
Guide: Fritz Hoch, Tel. 07365/5112 bzw. Helmut Ilzhöfer, Tel. 07365/6332

Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gilt während den SCE-Radtouren eine Helmpflicht. Aus versicherungstechnischen Gründen ist bei regelmäßiger Teilnahme die Mitgliedschaft im Skiclub Essingen notwendig!

Senior*innentreff

Wetterabhängig: Radtour/Wandern/Sonstige Unternehmungen
Treffpunkt: donnerstags, 13.30 Uhr an der Schönbrennenhalle
Weitere Infos bei Gerhard Drechsel (Tel. 920232) und Helmut Ilzhöfer (Tel. 6332)

Hallentraining

Skizwerge/Eltern-Kind Turnen	> dienstags 16.00 – 17.00 Uhr in der Remshalle
Volleyball 14 – 18 Jahre	> kein Jugendvolleyball in den Ferien
Volleyball ab 18 Jahre	> mittwochs 20.15 Uhr in der Schönbrennenhalle
Skigymnastik ab 18 Jahre	> freitags 20.00 Uhr in der Schönbrennenhalle

Nordic Walking

Treffpunkt: samstags, 17.30 Uhr, am Parkplatz Teußenberg
Weitere Informationen unter www.sc-essingen.de.

Kulturinitiative Schloss-Scheune Essingen



Zu unserer **16. ordentlichen Mitgliederversammlung am Donnerstag, 11. Juni 2026, um 19.30 Uhr** im Gasthof zur Rose in Essingen laden wir Sie herzlich ein.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Tagesordnung
2. Jahresbericht des Vorstands für das abgelaufene Kalenderjahr 2025 und Berichte der Leiter der verschiedenen Arbeitskreise
3. Finanzbericht des Schatzmeisters für das Jahr 2025
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Aussprache über die Berichte
6. Entlastung des Vorstands
7. Vorlage des Haushaltsplans für das Jahr 2026
8. Vorstellung des Jahresprogramms 2026/2027
9. Verschiedenes

Ergänzende Anträge oder Anregungen bitten wir fristgerecht beim Vorstand einzureichen.

Besonderheit unserer Mitgliederversammlung ist die öffentliche Präsentation unseres neuen, 17. Jahresprogramms 2026/2027. Wir freuen uns auf einen zahlreichen Besuch. Essingen, den 12. Mai 2026

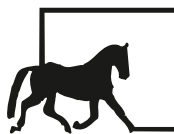
Ihr Vorstand der
Kulturinitiative Schloss-Scheune Essingen e. V.
Dr. Matthias Krull, Dr. Rainer Lächele, Dr. Christof Morawitz

Förderverein Seniorenbetreuung



Wir gehen spazieren im Schlosspark.
Am 01.06.2026 treffen wir uns um 16.00 Uhr an der Schlossscheune und laufen mit Anne Schwarz im Schlosspark spazieren.

Reit- und Fahrverein Essingen u. U.



An Pfingsten geht man in Essingen zum Reiterfest, so war es auch dieses Jahr wieder.

Am Pfingstwochenende strömten zahlreiche Besucher zum Turnier- und Festplatz auf der Reitanlage im Baierhof des Reit- u. Fahrvereins.

Sportliche Höchstleistungen sorgten für eine prickelnde Atmosphäre und für drei Tage guter Unterhaltung für Jung und Alt, hierbei bot der große Springplatz beste Bedingungen für anspruchsvolle Spring- und auch Dressurprüfungen. Es waren Reiter aus dem ganzen Ostalbkreis am Start. Auch die Essinger Reiter waren erfolgreich. Pia Wilhelm siegte mit ihrem Pferd Carestini in der Dressurprüfung Kl. M*. Jana Zimmerle erritt sich im Springen der Kl. L den 3. Platz mit ihrem Pferd Samba. Am Pfingstsonntag, war der sportliche Höhepunkt die Etappe der Ostalb Horse Tour. Hier siegte das Team RKV Oberflächentechnik, auf dem 2. Platz landete das Team Reitsport Blank und der 3. Platz ging an das Team Silver Circle/Activomed. Abends wurde bei Livemusik im Festzelt gefeiert. Die Band „Timeless“ sorgte für Stimmung. Letzter Programmpunkt am Pfingstmontag war auch dieses Jahr wieder „Der große Preis von Essingen“, ein schweres Springen der Kl. M* mit Siegerunde. Hier siegte Hanna Borst vom RV Jagstzell mit ihrem Pferd Bugatti, die Schleife für den 2. Platz bekam Christoph Lieb vom heimischen Verein. Der Reitverein Essingen bedankt sich ganz herzlich bei allen Helfern, Organisatoren und natürlich bei den Spendern und Sponsoren, ohne die ein solches Event über drei Tage sicherlich nicht möglich gewesen wäre. Vielen Dank auch an Leonie Binder Fotografie für die tollen Fotos.



Bilder: Leonie Binder Fotografie

Im Verein ist Sport
am schönsten ...

Mach mit!



JAHRGÄNGE

Jahrgang 1954

Liebe 54er, liebe Partnerinnen und Partner, wir treffen uns am 17.06.2026 um 17.00 Uhr im Remsgärtle zu einem gemütlichen Zusammensein. Hierzu laden wir herzlich ein und hoffen auf eine zahlreiche Teilnahme. Der Ausschuss

Jahrgang 1970/1971

SAVE THE DATE

Wir treffen uns am Samstag, 06.06.2026, um 15.00 Uhr am Remsgärtle. Wir laufen zum Remsprung und wieder zurück, danach gemütliches Beisammensein im Remsgärtle. Bringt gerne eure Partner/in mit. Für eine kurze Rückmeldung wegen der Reservierung sind wir euch dankbar.
Andrea Seminara, Tel. 07365/921886

SONSTIGES

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Frauengesundheit braucht Präzision

Weibliche Beschwerden werden manchmal voreilig als Krankheit bewertet. Dies führt dazu, dass Frauen zu schnell und zu oft Medikamente verschrieben werden. Auf die Physis und Psyche kann sich das negativ auswirken.

Frauen sind aufgrund biologischer Faktoren und sozialer Bedingungen anderen Gesundheitsrisiken unterworfen als Männer. Die Geschlechter sind aufgrund gesellschaftlicher Zuschreibungen und Rollenmuster in Familie und Beruf mit unterschiedlichen Herausforderungen konfrontiert.

So werden bestimmte körperliche oder hormonelle Veränderungen bei Frauen, zum Beispiel Zyklus, Wechseljahre, Schmerzen oder Stimmungsschwankungen, teilweise vorschnell als medizinisches Problem eingeordnet. Statt genauer nach Ursachen zu suchen oder normale körperliche Unterschiede zu berücksichtigen, werden häufiger direkt Medikamente verschrieben.

Anlässlich des Internationalen Aktionstages Frauengesundheit am 28.05.2026 wies die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) auf die gezielten Informationen für Frauen zur geschlechterspezifischen Gesundheitsvorsorge hin.

Die Internetseite www.frauengesundheitsportal.de bietet Wissenswertes zu Themen wie Bewegung und Sport, gesund älter werden, gesunder Schlaf, psychische Gesundheit und Frauengesundheitsforschung. Zudem liefert sie Tipps zu aktuellen Themen und Veranstaltungshinweise.

Die SVLFG unterstützt Frauen bei der Gesundheitsförderung mit Gesundheitskursen sowie Vorsorge- und Kurzkuren.

Informationen hierüber gibt es unter:

www.svlfg.de/gesundheitskurse-finden

www.svlfg.de/lkk-kurzkuren

Spezielle Informationen für Frauen in der Grünen Branche finden sich unter:

www.svlfg.de/infos-fuer-frauen-in-der-gruenen-branche

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

LKK unterstützt Rauchstopp und Lungenkrebs-Früherkennung
Wer mit dem Rauchen aufhören möchte, wird von der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) unterstützt. Sie fördert Nichtraucherurse zur Prävention tabakbedingter Erkrankungen. Neu ist auch das Angebot auf Früherkennung von Lungenkrebs.

Ein Rauchstopp verbessert die Gesundheit unmittelbar und senkt langfristig das Krankheitsrisiko für zahlreiche schwere Erkrankungen wie Krebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder chronische Atemwegserkrankungen deutlich. Darauf weist die LKK anlässlich des Weltnichtrauchertages am 31. Mai hin. Zu den Gesundheitskursen zum Rauchverzicht gelangt man über die Internetseite www.svlfg.de/gesundheitskurse-finden.

Seit April übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen alle zwölf Monate eine Früherkennungsuntersuchung auf Lungenkrebs für langjährige starke Raucher zwischen 50 und 75 Jahren mit dem Ziel, Lungenkrebs früh zu erkennen und Behandlungschancen zu verbessern. Der Hausarzt stellt fest, ob die Voraussetzungen für diese Untersuchung vorliegen. Weitere Informationen hierzu gibt es unter www.g-ba.de/themen/methodenbewertung/erwachsene/krebsfrueherkennung/lungenkrebs-screening/.

Die LKK empfiehlt allen Betroffenen, sowohl die Gesundheitskurse als auch die Vorsorgeuntersuchung aktiv zu nutzen. Allgemeine Tipps zum Rauchverzicht gibt die Internetseite www.rauchfrei-info.de.

Allgemeine Blinden- und Sehbehindertenhilfe

Einladung der Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenhilfe e. V. (ABSH) Landesverband für Menschen mit Behinderungen – Regionalgruppe Ostalb-Hohenlohe

Wir laden Sie herzlich ein zu unserem Treffen, am **Samstag, 20.06.2026, um 14.00 Uhr** im Wirtshaus „Barfüßer“, Nebenraum, Helferstr. 12 in 73430 Aalen.

Thema: Vorstellung der „Veeh-Harfe“ mit der Möglichkeit zum Ausprobieren. Wir freuen uns auf einen schönen gemeinsamen Nachmittag.

Ausdrücklich erwünscht sind bei all unseren Treffen immer Betroffene sowie die Angehörigen betroffener und ratsuchender Menschen. Um besser planen zu können, bitten wir um vorherige Anmeldung per E-Mail oder telefonisch direkt bei Jürgen Dreher (Gruppenleiter), E-Mail: rg-ostalb@abs-hilfe.de oder Tel. 07964/3173.

Nähere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage: www.abs-hilfe.de




Helfen Sie mit einer Insekten-Patenschaft!



NABU.de/insekten-pate
E-Mail: paten@NABU.de

Beflügelter Junggeselle sucht zarte Partnerin für romantische Flatterwochen.
Tel.: 030.284984-1574

NABU / S. Hennigs

Ökumenische Sozialstation Rosenstein gGmbH



PFLEGE • BERATUNG • HILFE IM ALLTAG

- Häusliche Krankenpflege (nach SGB V)
- Kranken- und Altenpflege (nach SGB XI)
- Pflege, Versorgung + Betreuung
- Familienpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Demenzbetreuung

Freie Kapazitäten in
der Pflege und im
Café Sonnenschein

Ökumenische Sozialstation Rosenstein gGmbH
Karlsbader Straße 4 · 73540 Heubach
Telefon 0 71 73 / 9 10 00 · www.sozialstation-rosenstein.de

Wir suchen: Haus für Bastler mit kleinem Garten

www.klammer-waibel.de
Telefon: 071 75/92 23 95

PLATZIERUNGSWÜNSCHE

werden nach Möglichkeit erfüllt, können jedoch leider
nicht immer berücksichtigt werden. DER VERLAG

Mehrgenerationenhaus mit 3 Wohneinheiten – zwischen Ellwangen und Aalen

- ruhige unverbaubare **Randlage**
- ca. **234 qm** hochwertige Wohnfläche
- großzügige Terrasse mit Garten
- 2 Doppelgaragen + Werkstatt
- neuwertige **Erdthermie**
- wertbeständige Kapitalanlage
- Kaufpreis 850.000,00 € **provisionsfrei**



► Anfragen unter: sms-bau@t-online.de



ALBERT SCHWEITZER
KINDERDÖRFER UND FAMILIENWERKE
Albert-Schweitzer-Kinderdorf e.V.
Baden-Württemberg



**Gutes tun
über den Tag hinaus**

Albert-Schweitzer-Kinderdorf e.V. Waldenburg
Spendenkonto DE57 6229 0110 0001 0930 02
www.albert-schweitzer-kinderdorf.de



Ein neues Zuhause in Essingen gesucht!
Für solvente Kaufinteressenten werden **Häuser und
Wohnungen** gesucht. Ich freue mich auf Ihre Angebote.
Herzliche Grüße Ihr Thorsten Layer.
Mobil: 0173 58 68 968

Telefon: 07171 60 453-13
t.layer@garant-immo.de

GARANT
IMMOBILIEN

Mehr als ein Makler.

www.garant-immo.de



Wir suchen ab sofort eine zuverlässige
REINIGUNGSKRAFT (m/w/d)
für 10 Stunden im Monat, flexible Arbeitszeiten

Realgenossenschaft Essingen, Forstbetrieb
Tauchenweilerstr. 32, 73457 Essingen
Tel. 07365-282 | real-essingen@t-online.de

AMTS- UND MITTEILUNGSBLÄTTER – Ihr Informationsmedium für das lokale Geschehen.

Anzeigen einfach per E-Mail senden an
ANZEIGEN@KRIEGER-VERLAG.DE



harry christlieb.

Terrassenhaus in Essingen

BJ 1979, 4,5 Zi., 125 m² Wfl., gr. Terrasse, Keller, Garage
BA, Öl, 2007, G
€ 349.000 *

Altbauwohnung Aalen

BJ 1949, 4 Zi., 79 m² Wfl., 1. OG, Balkon, 3 x Keller
BA, Gas, 1989, D
€ 241.000 *

Seniorenwohnung in Aalen-Zentrum

BJ 2000, 2 Zi., 54 m², 1. OG, Balkon, EBK, Keller
VA, Gas, 2000, C
€ 199.000 *

DHH in Aalen-Pflaumbach

BJ 1938, GS 268 m², 67 m² Wfl., Gas ZH, Garage
BA, Gas, 2009, G
€ 189.000 *

* zzgl. 3,57% Provision

0176 36366076

harry@christlieb-immo.de

Diplom-Sachverständiger (DIA)
Mitglied im Gutachterausschuss

Infos unter



www.christlieb-immo.de